

Energie Steiermark  
Finanz-Service GmbH

GZ: LRH 20 E 2/2006 – 13

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. PRÜFUNGSGEGENSTAND</b> .....	<b>4</b>
1.1 ALLGEMEINES .....	4
1.2 PRÜFKOMPETENZ .....	5
<b>2. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG</b> .....	<b>6</b>
2.1 PRÜFUNGSMAßSTAB .....	6
2.2 DARSTELLUNG .....	6
<b>3. GEBARUNGSPRÜFUNG</b> .....	<b>7</b>
3.1 ALLGEMEINES .....	7
3.2 GESELLSCHAFTER .....	7
3.3 KONZERNBEZIEHUNGEN .....	8
3.3.1 Controlling.....	8
3.3.2 Corporate Governance Kodex.....	9
3.4 RECHTSVERHÄLTNISSE .....	10
3.4.1 Organe.....	10
3.4.1.1 Geschäftsführung .....	11
3.4.1.2 Gesellschafterausschuss.....	12
3.4.2 Unternehmensgegenstand .....	15
3.4.3 Begründung der EFG.....	16
3.5 WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN .....	19
3.5.1 Organisation .....	19
3.5.2 Steuerliche Verhältnisse .....	20
3.5.3 Beziehung zum Treasury der ENERGIE STEIERMARK.....	21
3.5.4 Veranlagungen .....	23
3.5.5 Risikomanagement.....	24
3.5.5.1 Kontrahentenrisiko.....	24
3.5.5.2 Liquiditätsrisiko .....	26
3.5.5.3 Zinsänderungsrisiko.....	26
3.5.5.4 Fremdwährungsrisiko .....	27
3.5.5.5 Risikosteuerung, Treasury-Limits .....	27
3.5.5.6 Finanzierung von Investitionen.....	30
3.5.5.7 Prüfung des Sicherheitsmanagements.....	30
3.6 BERATUNGSHONORARE .....	32
3.7 JAHRESABSCHLUSS .....	33
3.7.1 Aktiva .....	34
3.7.2 Passiva .....	38
3.7.3 Gewinn- und Verlustrechnung .....	41
3.8 KENNZAHLEN GEMÄß URG .....	43
3.9 WESENTLICHE GESCHÄFTSFÄLLE IM PRÜFUNGSZEITRAUM .....	44
3.9.1 Darlehensvertrag mit dem Land Steiermark.....	44
3.9.2 Anleihevertrag mit acht Banken.....	47
3.9.3 Cash Pooling Verträge .....	47
3.9.4 Treuhandvertrag über Anteile an der STEWEAG .....	48
3.9.5 Finanzierung der Thermenland Ottendorf-Walkersdorf Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.....	49
3.9.6 Finanzierung anderer Konzern-Unternehmen.....	57
3.9.7 Leasingvereinbarung mit der Energiepark Donawitz GmbH & Co KG.....	59
<b>4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b> .....	<b>62</b>

**ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

AG	Aktiengesellschaft
AR	Aufsichtsrat
AVG	Steirische Abfallverwertungs GmbH
bzw.	beziehungsweise
dgl.	dergleichen
EBIT	earnings before interest and tax (Gewinn vor Zinsen und Steuern)
EFG	Energie Steiermark Finanz-Service GmbH
EONIA	Euro-Over-Night-Index Average
ENERGIE STEIERMARK	Energie Steiermark AG
EGT	Ergebnis gewöhnlicher Geschäftstätigkeit
FN	Firmennummer
GA	Gesellschafterausschuss
GebG	Gebührengesetz
gem.	gemäß
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GF	Geschäftsführer
GmbHG	GmbH-Gesetz
GrEStG	Grunderwerbsteuergesetz
GuV-Rechnung	Gewinn- und Verlust-Rechnung
GV	Generalversammlung
GZ	Geschäftszahl
HGB	Handelsgesetzbuch
i.e.S.	im eigentlichen Sinn
IKS	internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
insges.	Insgesamt
i.S.d.	im Sinne des / der
KStG	Körperschaftsteuergesetz
lit.	litera (Buchstabe als Gliederung im Gesetzestext)
LRH	Landesrechnungshof
LRH-VG	Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz
Mio	Millionen
o.a.	oben angeführt
ÖCGK	Österreichischer Corporate Governance Kodex

<b>STEWEAG</b>	<b>Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG</b>
Thermenland GmbH	Thermenland Ottendorf-Walkersdorf Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.
TP	Tarifpost
RH	Rechnungshof
RZ	Randziffer
s.o.	siehe oben
u.	und
u.a.	unter anderem
UGB	Unternehmensgesetzbuch
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
z.B.	zum Beispiel

# 1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

## 1.1 Allgemeines

Der Landtag hat in seinem Beschluss Nr. 1530 vom 6.7.2004 den Landesrechnungshof dazu aufgefordert, in Zukunft bei wichtigen steirischen Unternehmen mit Landesbeteiligung (z.B. ENERGIE STEIERMARK und ihre Tochterunternehmen) die Prüfungsintervalle zu verkürzen.

Im Sinne dieses Beschlusses hat der Landesrechnungshof eine Prüfung der

**Energie Steiermark Finanz-Service GmbH,  
Leonhardstraße 59, 8010 Graz,**

einer Enkelgesellschaft der ENERGIE STEIERMARK, durchgeführt.

Zuständiger politischer Referent ist

- Herr **Landeshauptmann Mag. Franz Voves**

Das geprüfte Unternehmen agiert als Finanzdienstleister („interne Bank“) für den ENERGIE STEIERMARK-Konzern.

Prüfungsgegenstand waren:

- ausgewählte Unternehmensbereiche,
- insbesondere die **Gebahrung** des Unternehmens und
- die **Finanzierungsinstrumente**, sowie
- Feststellungen der **Follow-up-Überprüfung des Rechnungshofes**, die auch auf das geprüfte Unternehmen zu beziehen sind

Prüfungszeitraum waren:

- die Jahre von 2001 bis 2006
- Zeiträume wichtiger Gegebenheiten vor und nach dem angeführten Intervall

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der FA4A (Finanzen und Landeshaushalt) und der Vertreter des Unternehmens.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben ua. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Von Herrn Landeshauptmann Mag. Franz Voves wurde der gegenständliche Prüfbericht zur Kenntnis genommen.

Die von Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann erhaltene Stellungnahme wurde in den gegenständlichen Prüfbericht eingearbeitet.

## **1.2 Prüfkompetenz**

Gemäß § 3 (1) LRH-VG obliegt dem Landesrechnungshof u.a. die Kontrolle der Gebarung von Unternehmungen, an denen das Land Steiermark mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

§ 3 (2) LRH-VG weitet die Prüfkompetenz auf indirekte Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 3 (1) LRH-VG aus.

Die Prüfkompetenz ergibt sich daher nach § 3 (2) LRH-VG aus der indirekten Beteiligung des Landes Steiermark an der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH.

## **2. PRÜFUNGS DURCHFÜHRUNG**

### **2.1 Prüfungsmaßstab**

Gemäß § 9 LRH-VG ist die ziffernmäßige Richtigkeit, Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner die

- Sparsamkeit - als Gebot der absoluten Ausgabenminimierung,
- Wirtschaftlichkeit - als Gebot zur Optimierung der Aufwands- und Ertragsrelation und
- Zweckmäßigkeit - als Gebot höchstmöglicher Gesamtrationalität

zu überprüfen.

Zudem obliegt es dem LRH, aus Anlass seiner Prüfung Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben.

### **2.2 Darstellung**

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben u.a. durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundenbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

### 3. GEBARUNGSPRÜFUNG

#### 3.1 Allgemeines

Die Energie Steiermark Finanz-Service GmbH (EFG), Leonhardstraße 59, 8010 Graz, wurde mit Gesellschaftsvertrag vom 21.12.1995 gegründet und am 27.9.1996 unter FN 147877 t ins Firmenbuch eingetragen.

Ursprünglich lautete die Firma Aedificia Projektentwicklungs GmbH. Die Änderung des Namens erfolgte mit Eintragung vom 12.12.2001. Der Unternehmensgegenstand wurde per Eintragung vom 9.1.2002 von der Entwicklung, Errichtung und Vermarktung von Immobilienprojekten auf Finanzdienstleistungen für den ENERGIE STEIERMARK-Konzern geändert. Eine Verlegung des Firmensitzes erfolgte mit Eintragung vom 12.12.2001, vom Leonhardgürtel 10 in die Leonhardstraße 59, jeweils 8010 Graz.

#### 3.2 Gesellschafter

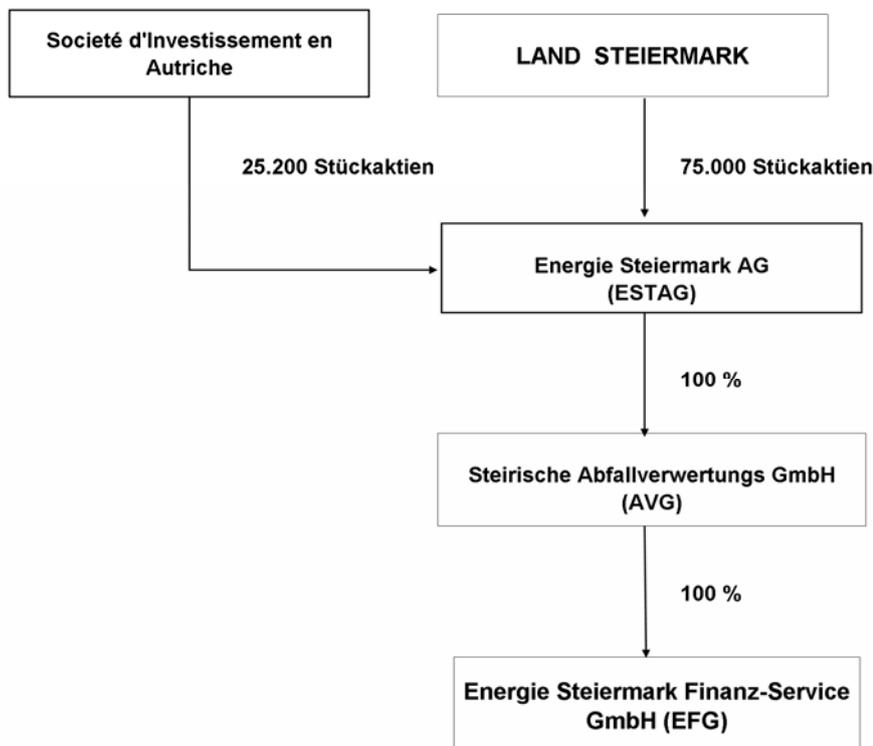


Abbildung 1: Gesellschafter

100 % Eigentümer der EFG ist die Steirische Abfallverwertungs GmbH (AVG) mit einer Einlage von

€ 36.336,42.

Alleineigentümerin der Steirischen AVG ist wiederum die ENERGIE STEIERMARK. Das geprüfte Unternehmen ist somit eine 100 % Enkelgesellschaft der ENERGIE STEIERMARK.

### **3.3 Konzernbeziehungen**

Im Bericht des Rechnungshofes, Reihe 2006/04 wurde das Prüfergebnis der letzten Follow-Up-Überprüfung der Energie Steiermark AG dargestellt.

Nachfolgend werden jene geprüften Bereiche der Energie Steiermark AG dargestellt, die auch auf das geprüfte Unternehmen als Teil des ENERGIE STEIERMARK-Konzerns zutreffen.

#### **3.3.1 Controlling**

Der Rechnungshof (RH) hat bereits in seinem Wahrnehmungsbericht 2004 empfohlen, ein konzernweites und funktionsfähiges Controlling einzuführen. Zudem sollte ein Berichtswesen den Finanzstatus sowie Abweichungen und deren Ursachen aufzeigen.

Nach seiner Follow-Up Überprüfung im Jahr 2006 berichtete der RH vom Vorliegen geeigneter Controllingberichte.

Positiv hervorgehoben wurde eine institutionalisierte Konzernrevision. Im Beteiligungsmanagement wurde die nunmehrige Konzentration auf das Kerngeschäft angeführt.

Im Bericht 2004 empfahl der RH die Einführung eines Risikocontrollings. 2006 berichtete der RH von Auswertungen des Konzern-Treasury betreffend Liquidität, Kapitalbindung, Finanzstatus, Währungsrisiko und Kontrahentenlimits. Ein

umfassendes „Konzern-Risk-Management“ sollte laut Stellungnahme der ENERGIE STEIERMARK bis Ende 2006 abgeschlossen sein.

Im Zuge der Überprüfung der EFG wurden dem Landesrechnungshof Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen (Fassung vom 18.7.2006) und eine Treasury-Leitlinie für den Energie Steiermark-Konzern (Fassung vom 2.6.2006), die für alle Konzernunternehmen Gültigkeit haben, vorgelegt.

Eine Grundlage für ein umfassendes „Konzern-Risk-Management“ war somit bei Durchführung der Prüfung durch den LRH gegeben (siehe 3.5.3 und 3.5.5).

Zudem berichtete der RH von der erfolgreichen Umsetzung seiner Empfehlung, klare und eindeutige Ziele zur Budgetsteuerung durch den Vorstand vorzugeben.

### **3.3.2 Corporate Governance Kodex**

Eine verbindliche Erklärung zur Einhaltung des Corporate Governance Kodex ist nach Abschluss der Überprüfung durch den RH nach Zustimmung durch den Aufsichtsrat der ENERGIE STEIERMARK am 15.2.2006 erfolgt. Hierbei hat die ENERGIE STEIERMARK entlang des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) einen eigenen Corporate Governance Kodex entwickelt und sich als Unternehmen sowie als Konzern einem Großteil der Regeln des ÖCGK unterworfen. Die freiwillige Selbstunterwerfung betrifft auch jene Bestimmungen, die gemäß dem ÖCGK als Kann-Bestimmungen definiert sind.

Eine überarbeitete Version des unternehmenseigenen Kodex, welche die neuere Version des ÖCGK vom Jänner 2006 mit einschließt wurde vom Aufsichtsrat der ENERGIE STEIERMARK am 29.6.2006 beschlossen.

Gemäß Regel Nr. 60 ÖCGK bzw. Regel Nr. 43 des unternehmenseigenen Kodex wurde die Verpflichtung zur Einhaltung des unternehmenseigenen Kodex in den Geschäftsbericht 2005 erstmalig aufgenommen und auf der Website des Unternehmens veröffentlicht<sup>1</sup>. Abweichend vom ÖCGK ist nach dem unterneh-

---

<sup>1</sup> [http://www.estag.com/konzern/Corporate\\_Governance\\_Kodex\\_20060629.pdf](http://www.estag.com/konzern/Corporate_Governance_Kodex_20060629.pdf)

menseigenen Kodex nicht vorgesehen, dass neben der jährlichen Erläuterung der Einhaltung des Kodex auch Abweichungen zu erläutern sind.

Der unternehmenseigene Kodex bezieht sich konform zum ÖCGK primär auf die ENERGIE STEIERMARK als Konzernobergesellschaft; in Regeln, welche auf den gesamten Konzern anzuwenden sind, wird der Begriff „Gesellschaft“ gegen den Begriff „Unternehmen“ getauscht.

**Die Vorgaben des Kodex beziehen sich in der Hauptsache auf Pflichten des Vorstandes und des Aufsichtsrates in der „Gesellschaft“ (ENERGIE STEIERMARK) bzw. im Konzern, daher auf Organe, die in der Konzernobergesellschaft angesiedelt sind.**

**Der LRH hat in der EFG keine Verstöße gegen den Corporate Governance Kodex festgestellt.**

## **3.4 Rechtsverhältnisse**

### **3.4.1 Organe**

Gesellschaftsvertraglich sind die Geschäftsführung, die Generalversammlung und ein optionaler Gesellschafterausschuss vorgesehen.

Das geprüfte Unternehmen ist aufgrund seiner Größe nach § 29 (1) GmbHG nicht aufsichtsratspflichtig. Die Einrichtung eines Aufsichtsrates ist auch im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehen.

Organe gemäß Gesellschaftsvertrag sind:

- die Geschäftsführung
- die Generalversammlung (GV)
- der Gesellschafterausschuss (GA)

### 3.4.1.1 Geschäftsführung

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Wenn mehrere zur Geschäftsführung bestellt sind, erfolgt die Vertretung jeweils durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einem Gesamtprokuristen.

Im geprüften Zeitraum wurde die Geschäftsführung von folgenden Personen wahrgenommen:

Dr. Susanne Florian	(von 13.3.2000 bis 12.12.2001)
Mag. Hans-Jörg Brunner	(von 21.11.2001 bis 15.7.2006)
Mag. Alain Oscar	(von 21.11.2001 bis 23.11.2004)
Dipl.Ing. MBA Thomas Possert	(ab 10.11.2004)
Mag. Walter Mayer	(ab 1.7.2006)

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH ist niemand als Prokurist tätig.

Mag. Walter Mayer hat darüber hinausgehend folgende Funktionen:

- Bereichsleiter des Konzerncontrolling und Treasury der ENERGIE STEIERMARK
- Geschäftsführer der Energie Wildon Obdach GmbH (bis 31.12.2006)
- Beiratsmitglied der Energie Wildon Obdach GmbH (seit 1.1.2007)
- Geschäftsführer der Überland Strom GmbH
- Aufsichtsrat der Energie- und Abfallverwertungs Gesellschaft m.b.H.

Dipl.Ing. Possert MBA ist

- Bereichsleiter des Konzernrechnungswesen der ENERGIE STEIERMARK
- Beiratsmitglied der Energie Wildon Obdach GmbH (bis 31.12.2006)
- Geschäftsführer der Energie Wildon Obdach GmbH (seit 1.1.2007)
- Beiratsmitglied der Überland Strom GmbH.

Die Geschäftsführung wird durch eine eigene Geschäftsordnung geregelt. Neben der Auflistung der Aufgaben der Geschäftsführer ist maßgeblich, dass ein Gesellschafterausschuss eingerichtet ist, dessen Zustimmung vor bestimmten Geschäften einzuholen ist. Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Empfehlung gemäß § 30j (5) Z 1-6 GmbHG für die Zustimmung des Aufsichtsrates zu den dort angeführten Geschäften.

Als Beilage zur Geschäftsordnung werden die „Sicherheitsrichtlinien Cash Management“ angeführt, an welche die GF gebunden ist. Diese Sicherheitsrichtlinien sind jedoch laut Anfragebeantwortung an den LRH nicht mehr gültig und wurden durch die „Treasury Leitlinien für den Energie Steiermark Konzern“ und die „Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen“ ersetzt (siehe 3.5.3).

Die Bindung an das Vier-Augen-Prinzip sowie das Funktionstrennungsprinzip bei Ausgangszahlungen ist in der Geschäftsordnung explizit angeführt.

Aufgaben der Geschäftsführung umfassen neben der Leitung der Gesellschaft im Sinne der Geschäftsordnung samt Beilagen, des Unternehmensleitbildes, der Beschlüsse des GA und der GV, der Gesetze und Verordnungen

- die Teilnahme an den Sitzungen des GA und der GV,
- die Erstellung einer Jahres- und Mittelfristplanung,
- die Erstellung schriftlicher Quartalsberichte und
- das Abhalten von GF-Besprechungen mit Protokollführung.

#### **3.4.1.2      Gesellschafterausschuss**

In der Satzung ist vorgesehen, dass ein Gesellschafterausschuss (GA) als Organ der Gesellschaft eingerichtet werden kann. Diesem unterliegt die Beratung der GF und der GV sowie die laufende Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft. Die Befugnisse und Aufgaben sind von der GV in einer Geschäftsordnung für den GA gesondert festzulegen.

Dieser Kann-Bestimmung in der Satzung wurde Folge geleistet, ein GA wurde somit eingerichtet. Die Geschäftsordnung für den GA wurde mit 21.11.2001 beschlossen.

Mitglieder des GA sind gemäß Geschäftsordnung die Vorstände der ENERGIE STEIERMARK und allenfalls weitere von der GV gewählte Personen.

Zum Zeitpunkt der Prüfungsdurchführung waren dies

- Dr. Karl-Franz Maier seit 20.1.2006
- DI Dr. Franz Kailbauer seit 20.1.2006

Beide Mitglieder sind auch Geschäftsführer der Steirischen Abfallverwertungs GmbH (AVG), der Muttergesellschaft des geprüften Unternehmens.

Der GA ist neben bereits unter 3.4.1.1 angeführten strategischen und operativen Aufgaben für die Beratung und Abgabe von Empfehlungen an die GV folgender Angelegenheiten zuständig:

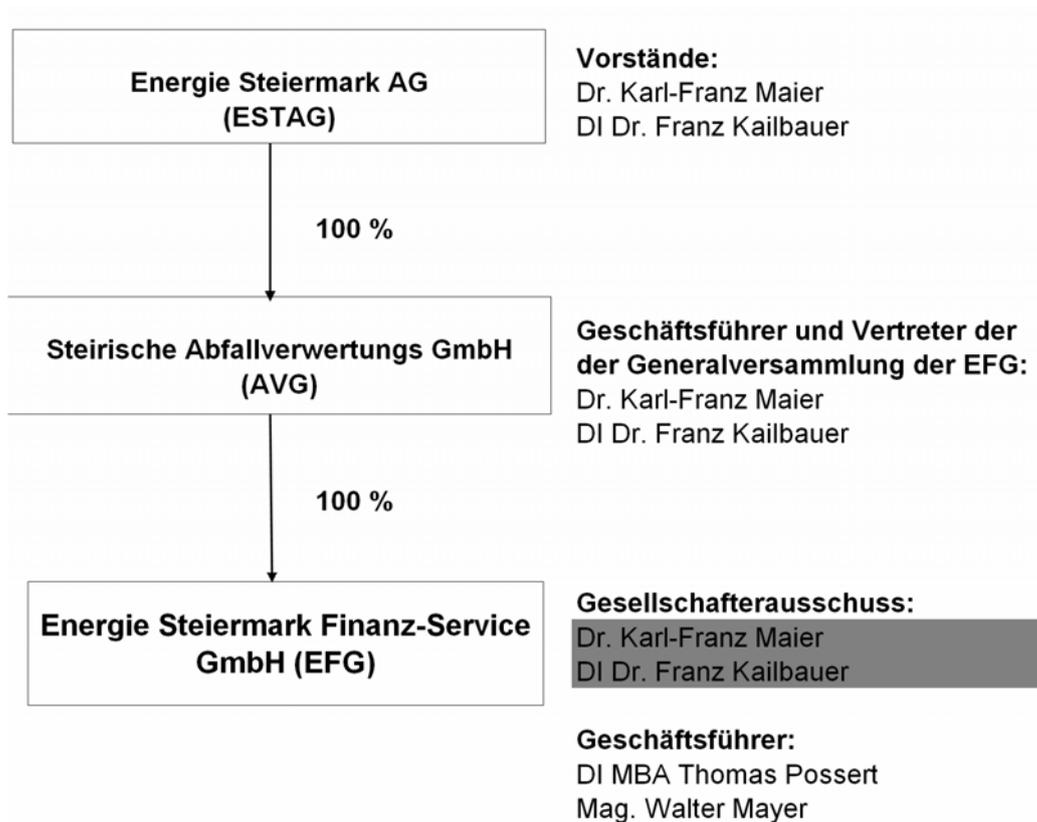
- a) Bestellung und Abberufung des bzw. der GF
- b) Abschluss und Änderung von GF-Verträgen
- c) Änderung der Rechtsform und des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft
- d) Änderungen der Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Gesellschafterausschusses
- e) Beratung / Empfehlungen zu Jahresabschluss und Gewinnverwendungsvorschlag
- f) Auflösung der Gesellschaft

Da die Mitglieder des Gesellschafterausschusses der EFG gleichzeitig als Geschäftsführer der Muttergesellschaft AVG die Generalversammlung repräsentieren, ist die Vorschrift über die Beratung und Abgabe von Empfehlungen (siehe oben) **nicht sinnvoll**.

**Die Vorschläge und Empfehlungen würden die Mitglieder des Gesellschafterausschusses vorschriftsgemäß an sich selbst richten.**

Im Aktenvermerk vom 16.8.2006 an den LRH wird jedoch bereits darauf hingewiesen, dass eine Überarbeitung der Geschäftsordnungen in Arbeit ist und ein Entfall des Gesellschafterausschusses durch die Personalunion des Vorstandes der ENERGIE STEIERMARK mit der GF der AVG angedacht ist.

Nachfolgend sind die Organe des geprüften Unternehmens in Zusammenhang mit der Mutter- bzw. Konzernobergesellschaft graphisch dargestellt.

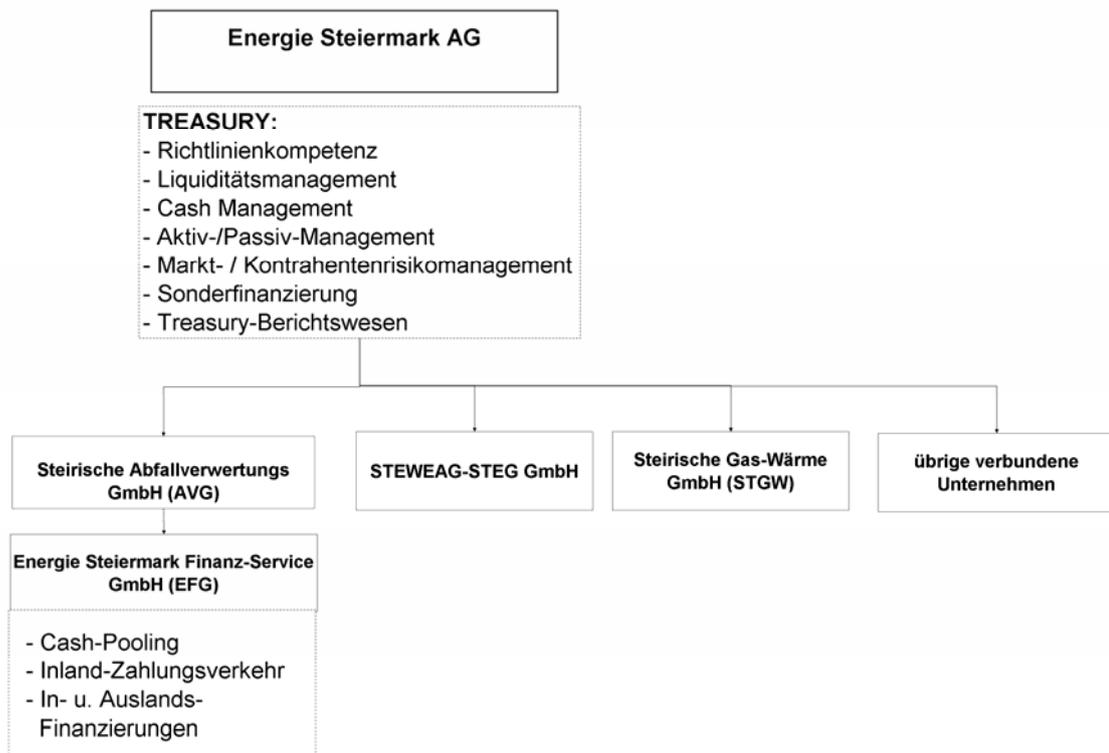


**Abbildung 2:** Organe der EFG

### 3.4.2 Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung und Erfüllung sowie die Koordination von Finanzdienstleistungen für den gesamten Energie Steiermark-Konzernbereich, das heißt auch für einzelne Konzernunternehmen.

Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich sind wie auch zum Erwerb, zur Pachtung und zur Beteiligung an anderen Betrieben und Gesellschaften sowie zur Übernahme deren Geschäftsführung und Vertretung. Zudem ist die Gesellschaft zum Abschluss von Interessensgemeinschaftsverträgen, Unternehmensverträgen, Kooperationsverträgen und Joint-Ventures berechtigt, soweit dies der Erreichung des Gesellschaftszweckes dient. Bankgeschäfte im Sinne des Bankwesengesetzes sind ausgeschlossen.



**Abbildung 3:** Organigramm zur konzerninternen Funktion

Im obigen Organigramm wird die Aufgabenteilung im Finanzwesen des ENERGIE STEIERMARK-Konzerns ersichtlich: Während die unter „Treasury“ angeführten Aufgaben direkt in der Konzernobergesellschaft angesiedelt sind, ist das geprüfte Unternehmen EFG für das Cash-Pooling (Bargeld-Management und Transfers zwischen den Konzernunternehmen), für den Inland-Zahlungsverkehr sowie In- und Auslandsfinanzierungen verantwortlich.

### **3.4.3 Begründung der EFG**

Die EFG ist organisatorisch in die Großmuttergesellschaft eingegliedert (siehe 3.5.1). Erste Überlegungen zur Verwendung einer Enkelgesellschaft für diverse Finanzdienstleistungen im Konzern wurden bereits im Jahr 1995 angestellt und basieren in der Hauptsache auf Vorschriften des Steuerrechts.

Für die Einführung eines konzernzentralen Cashpoolings – unabhängig von der Organisationsform - sprechen aber auch die effizientere Arbeitstechnik bei konzerninternen Finanzdienstleistungen, eine verbesserte, da zentrale, Liquiditätsplanung und Steuerung, ein einheitlicher Auftritt bei Banken und anderen Gesellschaften und eine gesteigerte Zinseffizienz durch die primäre Nutzung konzerninterner Liquiditätsreserven.

Eine ähnliche Begründung wird auch bei der Errichtung von Finanzdienstleistungsgesellschaften anderer Energiekonzerne angeführt (z.B. Energie AG Oberösterreich<sup>2</sup>).

Steuerlich betrachtet führt die Finanzierung von Konzerngesellschaften direkt durch die Muttergesellschaft zur Gebührenpflicht in Höhe von 0,8 % der Darlehenssumme. Darlehensverträge sind grundsätzlich gebührenpflichtig, wenn über die Gewährung des Darlehens eine Urkunde errichtet wird. Laut § 33 TP 8 (4) GebG gilt für Darlehen von Gesellschaftern an ihre Gesellschaft die Aufnahme des Darlehens in die Bücher der Gesellschaft als Ersatzbeurkundung.

---

<sup>2</sup> Quelle: Robert Hartl-Clodi, Netting im „neuen“ Energie-AG Konzern, Stefan Peneder (Energie AG), in Treasury Log 1/2007, S. 8 ff.

Daher entsteht spätestens bei Verbuchung der erhaltenen bzw. gewährten Mittel die Gebührenschuld, die dann innerhalb von 3 Monaten beim Finanzamt zu entrichten ist.

Während bei einer Tochtergesellschaft die Voraussetzung des § 33 TP 8 (4) GebG erfüllt ist, fehlt bei einer Enkelgesellschaft die Eigenschaft des direkten Gesellschafters. Lediglich die Muttergesellschaft der EFG, die AVG, ist direkte Gesellschafterin. Nach der herrschenden Rechtslehre ist daher die Voraussetzung für eine Gebührenpflicht für Konzernfinanzierungen über die EFG nicht erfüllt. **Darum hat man sich organisatorisch bei der Einrichtung eines konzerninternen Finanzdienstleisters einer Enkelgesellschaft bedient.**

Vor der Einrichtung der EFG als Finanzdienstleister der ENERGIE STEIERMARK waren die Firma AST Immobilien GmbH und die Steirische Wasserkraft- und Elektrizitäts – AG zu je 50 % an der EFG (damals Aedificia Projektentwicklungs GmbH) beteiligt. Im Jahr 1997 hat die Firma AST Immobilien GmbH ihren Anteil zu einem Preis von **ATS 1,-** an die STEWEAG veräußert. Mit Abtretungsvertrag vom 30.3.1998 fand die Veräußerung von 100 % der Anteile an die AVG (damals AVG Entsorgungs GmbH) statt.

Aufgrund der wesentlichen Änderung der organisatorischen und wirtschaftlichen Struktur in Zusammenhang mit einer wesentlichen Änderung der Gesellschafterstruktur auf entgeltlicher Grundlage gingen der EFG die alten Verlustabzüge der Aedificia Projektentwicklungs GmbH, die vor Veräußerung der Gesellschafteranteile entstanden waren, verloren; dadurch wurde ein Betrag von gesamt  
(Verlustvortrag aus 1996) steuerlich nicht mehr abzugsfähig. Beim derzeit gültigen Körperschaftsteuersatz von 25 % bedingt dies einen Steuermehrbetrag von

€ 29.991,57

€ 7.497,89.

**Die Auswahl der damaligen Aedificia Projektentwicklungs GmbH war dennoch kosteneffizient, da sie bereits bestanden hat und ob ihres ursprünglichen Unternehmensgegenstandes funktionell obsolet geworden war; zumal der Verlustvortrag bei Aufgabe des Unternehmensgegenstandes und anschließender Veräußerung des Unternehmens ohnehin verloren gegangen wäre und auch bei einer Unternehmensneugründung Aufwendungen entstehen.**

## 3.5 Wirtschaftliche Grundlagen

### 3.5.1 Organisation

Organisatorisch ist die EFG in die ENERGIE STEIERMARK eingegliedert. Die derzeitigen Geschäftsführer sind weder mittels Dienst- noch Werkvertrages in der EFG beschäftigt und erledigen ihre Aufgaben von ihren Positionen im Großmutterunternehmen aus.

Für die vormaligen Geschäftsführer war ein monatliches Entgelt vereinbart, welches direkt durch die ENERGIE STEIERMARK bezahlt wurde.

Einer der zum Zeitpunkt der Prüfung agierenden Ge-

schäftsführer erhält eine Abgeltung von

€ 1.809,82

pro Monat, welche wiederum direkt von der ENERGIE

STEIERMARK entrichtet wird. Die ENERGIE STEI-

ERMARK verrechnet an die EFG einen Betrag von

€ 40.000,00

p.a. für die Geschäftsführungsleistungen an die EFG.

Es werden von Seiten der EFG keine Sachbezüge an Organe, mangels eigenen Personals naturgemäß auch nicht an Dienstnehmer, entrichtet.

Insgesamt verrichten etwa 11 Mitarbeiter der ENERGIE STEIERMARK aus den Bereichen Konzerncontrolling & Treasury (insges. 7), Konzernrechnungswesen (insges. 2) und Konzernrecht (insges. 2) fallweise Tätigkeiten für die EFG. Für diese Leistungen besteht ein schriftlicher Vertrag vom 10.12.2003 zwischen der ENERGIE STEIERMARK und der EFG. Darin ist ein Honorar für mit einem Aufschlag von bis zu 15 % auf die in der ENERGIE STEIERMARK anfallenden Kosten (dh. 115 % der Kosten der ENERGIE STEIERMARK) vereinbart. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich anhand von Zeitaufzeichnungen in der ENERGIE STEIERMARK.

Organisatorisch ist das Cash-Pooling als Teil des Cash-Management zu betrachten; das Cash-Pooling ist laut Organigramm durch die EFG, und das übrige Cash-Management von der ENERGIE STEIERMARK zu besorgen.

De facto wird das Cash-Pooling als Teilbereich des Cash-Managements sowie der Zahlungsverkehr vom Treasury-Bereich der ENERGIE STEIERMARK für die EFG durchgeführt.

### **Verrechnungspreise**

Folgende Verrechnungspreise kommen konzernintern zur Anwendung:

	€/ Stunde
Geschäftsführung	76,20
Konzernrechnungswesen	80,00
Konzerncontrolling	51,00
Treasury	78,00
Konzernrecht, juristische Beratung	140,00
Sonstige Leistungen	58,00

**Die Verrechnungspreise liegen im marktüblichen Rahmen. Zu beachten ist, dass die EFG als nicht vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen die jeweiligen Bruttopreise als Aufwand zu verbuchen hat.**

### **3.5.2 Steuerliche Verhältnisse**

Im ENERGIE STEIERMARK-Konzern wurde im Geschäftsjahr 2005 eine Unternehmensgruppe nach § 9 KStG gebildet. Die EFG ist daran als Gruppenmitglied beteiligt. Dabei werden die steuerlichen Ergebnisse der beteiligten Konzernunternehmen einem Gruppenträger zugeordnet, wodurch ein Verlustausgleich zwischen den an der Gruppe beteiligten Unternehmen möglich wird.

### 3.5.3 Beziehung zum Treasury der ENERGIE STEIERMARK

Für alle Konzernunternehmen, an denen die ENERGIE STEIERMARK i.S.d. § 224 (2) UGB beteiligt ist, gelten folgende, konzernintern festgelegte Vorschriften:

- Treasury – Leitlinie
- Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen
- Treasury – Grenzwerte

In der Treasury – Leitlinie werden für alle Konzerngesellschaften, die von der ENERGIE STEIERMARK kontrolliert werden (s.o.) die Ziele, Grundsätze, Kompetenzen und Aufgaben definiert. Zudem wird die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Treasury-Bereichen und den Konzerngesellschaften geregelt. Maßgeblich ist, dass im Fall von Unstimmigkeiten der Vorstand der ENERGIE STEIERMARK entscheidet.

Die Konzernrichtlinien (Treasury - Richtlinien) geben den generellen Handlungsrahmen für das Treasury der Konzerngesellschaften vor. Abweichungen von den Richtlinien sind von der ENERGIE STEIERMARK zu genehmigen. Die Kompetenz für die Konzernrichtlinien liegt beim zentralen Treasury-Bereich der ENERGIE STEIERMARK und werden diese vom Vorstand der ENERGIE STEIERMARK freigegeben.

In Kapitel I der Treasury – Richtlinien, Pkt. 4., ist festgehalten, dass die Geldmarktgeschäfte für die teilnehmenden Konzerngesellschaften über die EFG abzuwickeln sind. In Kapitel II zum Sicherheitsmanagement für Cash Management und Zahlungsverkehr wird auf die EFG weiter Bezug genommen. Dabei ist die EFG als eine zentrale Konzern-Clearingstelle definiert, über welche die Zahlungsströme des Konzerns innerhalb Österreichs geleitet werden.

Laut Geschäftsordnung für die GF der EFG sind die „Sicherheitsrichtlinien Cash Management“ anzuwenden. Auf Ersuchen des LRH um Übermittlung dieser Richtlinien wurde von der ENERGIE STEIERMARK mitgeteilt, dass die Sicher-

heitsrichtlinien laut Geschäftsordnung überarbeitet worden waren und durch die „Treasury Leitlinien für den Energie Steiermark Konzern“ und die „Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen“ ersetzt wurden. Laut Auskunft des ENERGIE STEIERMARK Vorstandes wird diese Änderung bei der zum Zeitpunkt der Berichterstellung durch den LRH stattfindenden Aktualisierung der Geschäftsordnung der EFG berücksichtigt.

**Der LRH empfiehlt die ständige Wartung der konzerninternen Richtlinien und gültigen Geschäftsordnungen, um dem jeweils betroffenen Management eindeutige und schriftliche Handlungsgrundlagen vorzugeben.**

Erwähnung in Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für die Abwicklung des Cash-Pooling bzw. mit deren Einbindung in die Vertretung gegenüber Banken findet die EFG in den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen.

Ein Hinweis auf die Funktion der EFG erfolgt im Gesellschaftsvertrag, Punkt II. Demnach ist der Unternehmensgegenstand die Entwicklung und Erfüllung sowie die Koordination von Finanzdienstleistungen für den gesamten ENERGIE STEIERMARK-Konzernbereich. Durch die indirekte, 100 %-ige Beherrschung der EFG durch die ENERGIE STEIERMARK ist deren Einfluss und Steuerungsmöglichkeit abgesichert.

**Ein Vertrag, in der die EFG als Erbringer der Finanzdienstleistungen vereinbart ist, wurde dem LRH nicht vorgelegt. Umgekehrt, daher für Leistungen der ENERGIE STEIERMARK für die EFG, gibt es eine schriftliche Leistungsvereinbarung (siehe 3.5.1).**

**Laut Auskunft der GF der EFG ist das Unternehmen als „technisches Instrument des Treasury zu sehen und entspricht einem Girokonto bei einer Bank“.**

### 3.5.4 Veranlagungen

Konzerninterne Veranlagungen und Ausleihungen werden zu festgelegten Konzernzinssätzen verrechnet. Seit Februar 2002 gelten folgende Sätze:

- Veranlagung im Konzern: EONIA - 5,5 bis +/- 0 Basispunkte
- Ausleihung an Konzerngesellschaften: EONIA +/- 0 bis + 10 Basispunkte

Bei Sonderfinanzierungen oder Vorfinanzierungen zu Projektfinanzierungen kommen laut Auskunft der Geschäftsführung marktkonforme Zinssätze zur Anwendung. Eine stichprobenmäßige Überprüfung der Zinssätze hat der LRH durchgeführt (siehe 3.9.6).

Finanzdienstleistungen werden an alle Unternehmen im ENERGIE STEIERMARK-Konzern erbracht. Laut Aktenvermerk des Konzerntreasury sind bei mehr als der Hälfte der Konzernunternehmen übermäßig liquide Mittel vorhanden. Aufgrund dessen entstand im Verlauf der Zeit der Wunsch von Seiten dieser Unternehmen, ihre überschüssigen Geldbestände selbst zu veranlagern, zu möglicherweise günstigeren Konditionen.

Aufgrund des zu erwartenden Mehraufwandes in der Konzernverwaltung, vor allem auch aufgrund der dann fehlenden Dispositionsmöglichkeit für die Konzernführung, welche zur Notwendigkeit der Aufnahme von Bankenfinanzierungen geführt hätte, wurden im Februar 2006 alle Unternehmen zur einheitlichen Veranlagung verpflichtet. Lediglich der STEWEAG „alt“ wurde die Möglichkeit eingeräumt, ihre Liquidität unter Beiziehung der EFG individuell zu veranlagern.

### **3.5.5 Risikomanagement**

In den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen, Kapitel VI – Aktiv-/Passiv-Management – Teilbereich Marktrisiko-Management - sind Vorgaben für das Risikomanagement für Zins- Währungs- und Wertpapierkursschwankungen definiert.

Das Management für Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken wird ebenfalls durch die Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen vorgegeben.

**Die Konzernrichtlinien für das Treasury bieten ein umfangreiches Konvolut an Vorschriften, die eine sichere Handhabung der Konzernfinanzen gewähren sollen.**

**Der LRH regt an, Treasury-Richtlinien in ähnlicher Weise auch für andere mit entsprechenden Finanzgeschäften befasste Landesgesellschaften zu erstellen.**

Die nachstehenden Maßnahmen zur Risikeneinschränkung beziehen sich auf den gesamten ENERGIE STEIERMARK-Konzern und sind demnach auch in der geprüften Gesellschaft anzuwenden.

#### **3.5.5.1 Kontrahentenrisiko**

Ausleihungen an Konzerngesellschaften werden jährlich im Rahmen festzulegender Limits gewährt. Für die EFG als Finanzdienstleister werden diese Limits gesondert durch den ENERGIE STEIERMARK-Vorstand beschlossen und dem Aufsichtsrat berichtet.

Die Festlegung erfolgt auf Basis von vorläufigen Budgets unter Berücksichtigung der aus Vorjahren abgeleiteten Liquiditätserfordernisse für saisonale Schwankungen. Die Limits werden vom Vorstand der ENERGIE STEIERMARK beschlossen und dem Aufsichtsrat berichtet.

Die Einhaltung dieser Limits wird durch 14-tägige Soll-Ist-Darstellungen des aktuellen Planquartals für alle Gesellschaften überprüft. Kritische Unternehmen, die eine negative Liquiditätsentwicklung und/oder eine **90 %-ige** Limitausnutzung aufweisen, sind laut den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen täglich zu überwachen. Vorübergehende, kurzfristige (weniger als 1 Monat) Rahmenüberschreitungen um **10 %** kann den Gesellschaften bei gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Organe der Gesellschaft und des ENERGIE STEIERMARK-Vorstandes eingeräumt werden.

Für Veranlagungen bei externen Unternehmen werden die Limits vom zentralen Treasury Bereich der ENERGIE STEIERMARK beantragt und vom Vorstand der ENERGIE STEIERMARK beschlossen. Dem Aufsichtsrat der ENERGIE STEIERMARK ist darüber zu berichten.

Das Kontrahentenrisiko wird zudem durch die Festlegung von genehmigten Kontrahenten limitiert. Kontrahenten sind gemäß der Richtlinien auf Basis von Unabhängigkeit, nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie nach der Bonität der Kontrahenten auszuwählen. Die Auswahl erfolgt durch die zuständigen Bereiche pro Land und sind mit dem zentralen Treasury der ENERGIE STEIERMARK abzustimmen. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand der ENERGIE STEIERMARK. Für die Zahlungsein- und Ausgänge hat eine Eingliederung der Konzerngesellschaften in die Pooling-Struktur der EFG zu erfolgen.

Einzelne Konzerngesellschaften haben die Anzahl ihrer Bankverbindungen auf ein operativ erforderliches Minimum zu beschränken; bei Teilnahme am Cash-Pooling ist eine Einschränkung auf ein gepooltes Girokonto und ein allfälliges Wertpapierdepot anzustreben.

Kontrahenten mit hoher Bonität (AAA bis BBB-) bzw. Banken, die einem Haftungsverbund angehören, sind vorzuziehen.

### 3.5.5.2 Liquiditätsrisiko

Für die Sicherstellung ausreichender Liquidität zur pünktlichen Wahrnehmung von Zahlungsverpflichtungen und die Vornahme von Investitionen sind in den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen genaue Vorgaben definiert.

Zur Liquiditätsüberwachung werden standardmäßig folgende Berichte erstellt:

- Tagesfinanzstatus (täglich), für alle von der EFG servicierten Gesellschaften, durch die jeweils Berechtigten über die Software SAP abrufbar
- Finanzstatus der EFG, der **ENERGIE STEIERMARK, STEWEAG-STEAG GmbH, Steirischen Gas-Wärme GmbH und Cogeneration Management Steiermark GmbH** (14-tägig)
- Liquidität Soll/Ist-Vergleich für alle Gesellschaften im Inland (14-tägig)

Zur Risikoüberwachung erstellt das Konzern-Treasury alle 3 Monate einen Bericht für alle Gesellschaften im In- und Ausland.

Der dem LRH vorgelegte Treasury-Bericht zum 30.6.2006 gibt Auskunft darüber, dass ein allfälliges Liquiditätsrisiko weitgehend durch nicht ausgenutzte Kreditlinien abgefangen werden kann. Aufgrund ausreichend freier Liquidität war jedoch keine Ausnutzung von freien Rahmen geplant.

### 3.5.5.3 Zinsänderungsrisiko

Zinsänderungsrisiko entsteht aus Sicht der EFG bei variabel verzinsten Finanzpositionen durch die mögliche Veränderung des Zinsniveaus. Die Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen definieren jene Finanzpositionen als variabel verzinst, die eine restliche Zinsbindung von weniger als 12 Monate aufweisen.

Laut Treasury-Bericht der ENERGIE STEIERMARK ist das Zinsänderungsrisiko im Konzern zum 30.6.2006 weit innerhalb der vorgegebenen, vorläufigen Grenzwerte. Dies ergibt sich auch dadurch, dass die Gesamtfinanzverbindlichkeiten zu einem sehr hohen Anteil (mehr als **90 %**) fix verzinst waren.

Zinsniveauänderungen haben daher eine geringe Auswirkung auf das Konzernergebnis.

#### **3.5.5.4 Fremdwährungsrisiko**

Gemäß den Konzernrichtlinien wird jede von Euro bzw. von der jeweiligen Hauswährung der einzelnen Konzernunternehmen abweichende Währung als Fremdwährung definiert. Als Risikopositionen sind jene zu behandeln und zu kalkulieren, für die keine Einnahmen in derselben Währung vorliegen.

Das Risiko von Kursschwankungen bei diesen Positionen wird im 3-monatigen Treasury-Bericht für den Konzern kalkuliert und mit dem jeweils definierten Risiko-Grenzwert verglichen.

Allfällige Zinsvorteile aus der Fremdwährungsposition werden einkalkuliert.

Im Treasury-Bericht zum 30.6.2006 ist ein Zinsänderungsrisiko ausgewiesen, welches unter dem definierten vorläufigen Grenzwert gelegen ist.

#### **3.5.5.5 Risikosteuerung, Treasury-Limits**

Zur Früherkennung von Risiken sind Grenzwerte für die Liquiditätssicherung, Zinsbindung, Kapitalbindung, das Währungsrisiko, und das Kontrahentenrisiko definiert. Für ein Überschreiten der jeweils definierten Limits (Grenzwerte) sind keine Sanktionen vorgesehen; sie sollen ein Aufzeigen von bestehenden Risiken und ein Einleiten von Gegenmaßnahmen ermöglichen.

Die Zuständigkeit für die Beantragung der Limits liegt im zentralen Treasury-Bereich der ENERGIE STEIERMARK. Die beantragten Grenzwerte sind jeweils durch den Vorstand der ENERGIE STEIERMARK festzulegen. Die Bewertung der bestehenden Risiken ist gemäß den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen in den periodischen (3-Monats-) Treasury-Berichten in absoluten Werten, sowie relativ zu den jeweilig festgesetzten Grenzwerten darzustellen.

Maßnahmen zur Reduktion von Marktrisiken sind gemeinsam mit den betroffenen Konzerngesellschaften zu erarbeiten.

Die Konzerngesellschaften sind dafür zuständig, ihre Finanzmittel derart zu disponieren, dass die festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.

Zur Steuerung der Risiken am Kapitalmarkt werden für den ENERGIE STEIERMARK-Konzern folgende Treasury-Grenzwerte definiert:

### **Liquiditätssicherung**

Die Ausnützung der Rahmen erfolgt in Höhe von max. **33 %** der vertraglich nicht gesicherten Kreditlinien.

Die Nettoverschuldung darf maximal **40 %** des Gesamtkapitals betragen.

Zum 30.6.2006 war keine Rahmenausnutzung geplant, da für die nächsten 12 Monate ausreichend Liquidität zur Verfügung stand / steht.

Als Maßnahme bei einer Überschreitung der Grenzwerte ist die Liquidität durch (langfristige) Verträge abzusichern.

### **Zinsbindung**

#### **a) Zinssaldorisiko**

Bei Veränderung des Zinsniveaus um **1 %** darf die Veränderung des Zinssaldos maximal **10 %** vom Ergebnis vor Steuern betragen.

Das EBIT dividiert durch den Nettozinsaufwand darf maximal **5** betragen, dh. der Nettozinsaufwand darf maximal **20 %** des EBIT einnehmen.

Als Maßnahmen wurden definiert: Bei einer Überschreitung ist die variable Verzinsung durch Vertragsanpassungen bzw. Zinsmaßnahmen abzusichern bzw.

ist eine Beibehaltung des Risikos durch den ENERGIE STEIERMARK-Vorstand zu genehmigen.

#### **b) Barwertrisiko**

Finanzverbindlichkeiten werden jährlich in der Bilanz bewertet. Eine unterjährige Berichtigung der Finanzverbindlichkeiten ist nicht bzw. nur in Ausnahmefällen vorgesehen.

#### **c) Finanzstatus – Kapitalbindung**

Langfristiges Kapital soll so gebunden werden, dass ein positives Netto-Working-Capital zur Verfügung steht. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Umschuldungsmaßnahmen aufzuzeigen bzw. zu beantragen.

#### **d) Währungsrisiko**

Das Schwankungspotential minus dem Zinsvorteil aus einer Fremdwährung darf maximal **10 %** des Ergebnisses vor Steuern betragen, bzw. maximal **€ 5 Mio.**

Maßnahme: Wird das Limit erreicht bzw. droht dessen Erreichung, sind Absicherungsmaßnahmen wie zB. Swap- und Devisentermingeschäfte vorzubereiten und dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.

#### **e) Kontrahentenrisiko**

##### **Aktiva**

Pro Geschäftspartner ist ein Maximalbetrag in % des Eigenkapitals der ENERGIE STEIERMARK definiert. Auch werden individuell – je Partner – Betragsgrenzen festgelegt.

Maßnahme: Überschreitungen sind im Bericht zu begründen und nachträglich vom Konzernvorstand zu genehmigen. Auch Limiterhöhungen können beantragt werden.

### **Passiva**

Bei einer Nettoverschuldung von über 40 % des verzinsten Gesamtkapitals darf pro Partner ein Prozentsatz von max. 33 aufgenommen werden.

Als Maßnahme wurde definiert: Bei Überschreitung sind Umschuldungsmaßnahmen aufzuzeigen bzw. zu beantragen.

#### **3.5.5.6 Finanzierung von Investitionen**

Die Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen sehen vor, dass fremdfinanzierte Investitionen ins Anlagevermögen in der Regel in der Hauswährung der betroffenen Konzerngesellschaft zu erfolgen haben und nur in Ausnahmefällen Fremdkapital in einer anderen Währung aufgenommen werden darf. Zudem sollte die Laufzeit der Finanzierung möglichst gemäß der wirtschaftlichen Nutzungsdauer des Anlagegutes festgelegt werden.

Auch ein Teil der Betriebsmittel sollte langfristig finanziert werden.

**Diese Maßnahme entspricht dem Grundsatz einer fristenkongruenten Finanzierung.**

#### **3.5.5.7 Prüfung des Sicherheitsmanagements**

Gemäß den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen ist eine externe Überprüfung der Sicherheit im Hinblick auf Missbrauch und Fehlerquellen periodisch durch den Wirtschaftsprüfer der Energie Steiermark AG und / oder durch den konzerneigenen Bereich „Interne Revision“ für die jeweils zuständigen Treasury-Bereiche durchzuführen. Zudem haben die jeweils zuständigen Treasury-

Bereiche das Sicherheitsmanagement ihres Bereichs jährlich intern anhand von Checklisten zu überprüfen und einen eigenen Sicherheitsbericht abzufassen.

Für die Jahre 2002, 2003/2004 und 2004 wurde das Sicherheitsmanagement des Treasury konzernintern im self-audit überprüft. Die Berichte wurden dem LRH im Zuge der Prüfung vorgelegt. Auf den übermittelten Sicherheitsberichten ist jedoch nur beim Sicherheitsbericht 2004 ein Verfasser angeführt („Selfaudit der Abteilung E-TR“).

**Es wird empfohlen, den/die Prüfer und den/die Genehmigenden im Sicherheitsbericht anzuführen.**

Gemäß den Treasury-Leitlinien sind Prüfungen durch die Abteilung „Interne Revision“ vorgesehen (siehe oben). Dem LRH wurden Berichte vom 7.2.2005 (Periodische Überprüfung der Sicherheit im Treasury), 4.11.2005 (Prüfung des automatischen Cash-Poolings und Follow-Up-Prüfung Cash Management) und 9.2.2006 (Prüfung des Portfolio-Managements) vorgelegt.

Im Jahr 2003 wurde eine externe Prüfung des internen Kontrollsystems der ENERGIE STEIERMARK bzw. der EFG durchgeführt. Beauftragter war die **PriceWaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung AG.**

Dabei wurde überprüft, ob die Abläufe und Kontrollen im Cash Management geeignet sind, operationelle Risiken zu begrenzen oder zu vermeiden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde das Sicherheitsmanagement der Funktion Cash Management als ausreichend bezeichnet. Das operationelle Risiko von Fehlern sei begrenzt, betrügerischen Handlungen werde durch angemessene Kontrollen vorgebeugt.

### 3.6 Beratungshonorare

Im frühen Vorfeld der Gründung einer Konzernclearing-Gesellschaft im Zeitraum zwischen Mai 1995 und Jänner 1996 wurden von 3 verschiedenen Steuerberatern Gutachten zur gebührenrechtlichen Behandlung von Gesellschafterdarlehen bzw. Gesellschafterkrediten eingeholt.

Für Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungshonorare sowie sonstige Beratungsleistungen sind im geprüften Zeitraum folgende Aufwendungen angefallen:

<b>Beratungsaufwendungen</b>						
<b>Rechnungswesen</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
ESTAG (konzernintern)	3.006,00	1.078,00	27.147,96	23.346,00	56.517,84	25.871,40
Steuerberatung	0,00	4.766,60	3.812,77	16.680,78	13.247,44	16.770,54
Wirtschaftsprüfung	2.471,06	8.570,00	3.450,00	3.300,00	8.015,00	9.082,64
<b>SUMME</b>	<b>5.477,06</b>	<b>14.414,60</b>	<b>34.410,73</b>	<b>43.326,78</b>	<b>77.780,28</b>	<b>51.724,58</b>
<b>sonstige Beratungsaufwendungen</b>						
Rechtsanwalt	0,00	11.077,06	1.800,00	0,00	0,00	0,00
Notar	380,08	1.308,97	61,00	399,00	0,00	631,00
sonstige	0,00	0,00	0,00	0,00	166,50	0,00
<b>SUMME</b>	<b>380,08</b>	<b>12.386,03</b>	<b>1.861,00</b>	<b>399,00</b>	<b>166,50</b>	<b>631,00</b>
<b>SUMME</b>	<b>5.857,14</b>	<b>26.800,63</b>	<b>36.271,73</b>	<b>43.725,78</b>	<b>77.946,78</b>	<b>52.355,58</b>

Bei den Steuerberatungskosten sind die Kosten der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie laufende steuerliche Beratungen inkludiert.

Diese, auch zu gebührenrechtlichen Fragestellungen, werden von der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH, die auch die ENERGIE STEIERMARK vertritt, wahrgenommen. Die freiwillige Wirtschaftsprüfung erfolgte in den Jahren 2001 bis 2006 von 3 verschiedenen Wirtschaftsprüfungskanzleien.

### **3.7 Jahresabschluss**

Als Geschäftsjahr wurde per Gesellschaftsvertrag das Kalenderjahr festgesetzt. Der Jahresabschluss ist von der Generalversammlung innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres zu beschließen.

Der zum Prüfungszeitpunkt letzte im Firmenbuch eingetragene Jahresabschluss ist jener zum 31.12.2006.

Das Unternehmen ist als „kleine GmbH“ gemäß § 221 (1) UGB zu klassifizieren (siehe auch 3.7.3); In den Jahren 2001 bis 2006 hat sich das Unternehmen einer freiwilligen Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer nach § 268ff. HGB unterzogen. Den Jahresabschlüssen wurde jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk ausgestellt.

## 3.7.1 Aktiva

Jahresabschluss	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%
<b>AKTIVA</b>												
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>												
I. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	2.267.392,43	45,67	2.267.392,43	0,45	2.267.392,43	0,47	64.922,00	0,01	76.892,00	0,02	76.892,00	0,01
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	2.696.162,15	54,30	43.973.443,62	8,80	103.873.724,15	21,57	103.745.945,51	18,98	103.417.524,46	20,78	100.000.000,00	15,29
3. Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00	0,00	60.000.000,00	12,46	70.000.000,00	12,81	70.000.000,00	14,07	70.000.000,00	10,71
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>												
I. Forderungen u. so. Vermögensgegenstände												
1. gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	412.738.575,29	82,56	51.516.708,64	10,70	64.073.616,98	11,72	59.280.961,65	11,91	54.139.926,41	8,28
2. gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	1.497.393,81	0,30	244.002.909,33	50,67	102.940.910,27	18,84	889.583,33	0,18	904.261,66	0,14
3. sonstige Forderungen	563,80	0,01	17.240.724,84	3,45	338.621,85	0,07	17.874.533,47	3,27	45.818.220,17	9,21	102.075.059,28	15,61
II. Wertpapiere	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	27.926.690,65	5,61	36.314.848,45	5,55
III. Guthaben bei Kreditinstituten	824,62	0,02	22.217.975,68	4,44	19.274.600,26	4,00	187.610.858,37	34,33	190.072.397,42	38,19	290.212.696,66	44,39
<b>C. RECHNUNGSABGRENZUNG</b>												
1. Disagio	0,00	0,00	0,00	0,00	189.480,00	0,04	146.280,00	0,03	103.080,00	0,02	59.880,00	0,01
2. Latente Steuer	0,00	0,00	0,00	0,00	131.232,45	0,03	74.494,45	0,01	52.494,47	0,01	30.494,48	0,00
3. sonstige Rechnungsabgrenzungen	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	1.250,00		1.375,00		1.250,00	
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.964.943,00</b>	<b>100,00</b>	<b>499.935.505,67</b>	<b>100,00</b>	<b>481.595.669,11</b>	<b>100,00</b>	<b>546.532.811,05</b>	<b>100,00</b>	<b>497.639.219,15</b>	<b>100,00</b>	<b>653.815.308,94</b>	<b>100,00</b>

## Finanzanlagen detailliert:

<b>FINANZANLAGEVERMÖGEN</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
<b>Anteile an verbundenen Unternehmen</b>						
STEWEG (Treuhandenschaft) 1.1.	2.267.392,43	2.267.392,43	2.267.392,43	2.267.392,43	64.922,00	64.922,00
Wertberichtigung STEWEG				- 2.202.470,43	-	
Zuschreibung					11.970,00	11.970,00
STEWEG (Treuhandenschaft) 31.12.	2.267.392,43	2.267.392,43	2.267.392,43	64.922,00	76.892,00	76.892,00
<b>Ausleihungen an verbundene Unternehmen</b>						
Ottendorf 1.1.	-	2.696.162,15	3.810.162,15	3.873.724,15	3.745.945,51	-
Zugang	2.696.162,15	1.114.000,00	200.000,00			
Abzinsung Ottendorf (zinsfreies Darlehen)			- 136.438,00	- 127.778,64	- 328.421,05	-
Ottendorf 31.12.	2.696.162,15	3.810.162,15	3.873.724,15	3.745.945,51	3.417.524,46	
Energiepark Donawitz GmbH & Co KG	-	40.163.281,47				
STEWEG-STEG GmbH			60.000.000,00	60.000.000,00	60.000.000,00	60.000.000,00
Steirische Gas-Wärme GmbH			40.000.000,00	40.000.000,00	32.000.000,00	32.000.000,00
Gasnetz Steiermark GmbH					8.000.000,00	8.000.000,00
<b>Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis</b>						
Energie Graz GmbH & Co KG			60.000.000,00	70.000.000,00	70.000.000,00	70.000.000,00
<b>SUMME</b>	<b>4.963.554,58</b>	<b>46.240.836,05</b>	<b>166.141.116,58</b>	<b>173.810.867,51</b>	<b>173.494.416,46</b>	<b>170.076.892,00</b>

Im Anlagevermögen der EFG werden ausschließlich Finanzanlagen ausgewiesen. Übliche Anlagen, wie die Büroeinrichtung und EDV-Anlagen, stehen im Eigentum der ENERGIE STEIERMARK und werden im Rahmen der vereinheitlichten Organisation mitverwendet.

Die Finanzanlagen bestehen aus den treuhändisch gehaltenen Anteilen an der **Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG** (siehe 3.9.4), aus Ausleihungen an die verbundenen Unternehmen **Thermenland Ottendorf-Walkersdorf GmbH** (siehe 3.9.5), **Energiepark Donawitz GmbH & Co KG**, **STEWEG-STEAG GmbH**, **Steirische Gas-Wärme GmbH** sowie **Steirische Gasnetz GmbH** und an die **Energie Graz GmbH & Co KG**, mit der ein Beteiligungsverhältnis besteht (siehe 3.9.6).

Beim Umlaufvermögen nehmen die Verrechnungspositionen mit verbundenen Unternehmen und jenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, die Hauptposition ein.

Die Wertpapiere des Umlaufvermögens bestehen aus Dispositionen in geldmarktnahen Euro-Anleihefonds. Die durchschnittliche Kapitalbindungsdauer (Duration) der in diesen Fonds investierten Anleihen ist geringer als 12 Monate.

Ziel der EFG ist es, als Alternative zu Bank-Fixvorlagen kurzfristige Veranlagungen von Konzernmitteln in diesen Fonds vorzunehmen und Zinserträge in Höhe des Geldmarkt-Niveaus oder darüber zu erzielen.

Durch die Investitionen im Euro-Bereich werden Währungsrisiken ausgeschlossen, die Kurzfristigkeit der Veranlagungen sichert die Liquidität und reduziert das Zinsänderungs- und Kursrisiko. Dem Bonitätsrisiko (Emittentenrisiko) wird mit einer sicherheitsorientierten Veranlagungspolitik und dem Kauf von Fonds mit einer geringen Risikoklasse begegnet.

Spekulationsgeschäfte sowie eine Finanzierung des Wertpapierportefeuilles durch Kreditaufnahmen („Hebelung“) sind entsprechend der Treasury-Leitlinie für den Energie-Steiermark Konzern unzulässig.

Die im Konzern vorgegebenen bzw. genehmigten Limits für den Erwerb von Fondsanteilen werden laut Auskunft der EFG –Geschäftsführung eingehalten.

Guthaben bei Kreditinstituten und täglich fällige Gelder nehmen in den Jahren 2004 bis 2006 einen Anteil von rund 34 – 44 % des gesamten Vermögens ein.

Die Rechnungsabgrenzungspositionen nehmen einen verhältnismäßig geringen Anteil am Vermögen ein.

### 3.7.2 Passiva

Jahresabschluss	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%
<b>PASSIVA</b>												
<b>A. EIGENKAPITAL</b>												
I. Stammkapital	36.336,42	0,73	36.336,42	0,01	36.336,42	0,01	36.336,42	0,01	36.336,42	0,01	36.336,42	0,01
II. Nicht gebundene Kapitalrücklagen	2.708.407,91	54,55	2.708.407,91		4.022.407,91	0,84	4.022.407,91		4.022.407,91		4.022.407,91	0,62
III. Bilanzgewinn												
Jahresgewinn/Jahresverlust	-8.076,45	-0,16	218.319,34	0,04	571.911,41	0,12	1.059.098,33	0,19	2.471.771,35	0,50	3.165.658,98	0,48
Vortrag Vorjahr	-44.330,99	-0,89	-52.407,44	-0,01	165.911,90	0,03	737.823,31	0,14	1.796.921,64	0,36	18.692,99	0,00
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>												
1. Steuerrückstellungen	0,00	0,00	76.965,43	0,02	428.532,96	0,09	392.470,39	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.454,00	0,05	10.285,00	0,00	10.992,00	0,00	4.140,00	0,00	9.415,60	0,00	10.000,00	0,00
<b>D. VERBINDICHKEITEN</b>												
1. Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	160.000.000,00	33,22	160.000.000,00	29,28	160.000.000,00	32,15	160.000.000,00	24,47
2. gegenüber Kreditinstituten	21,88	0,00	890,68	0,00	75.000.000,00	15,57	45.328.911,29	8,29	3.945.221,99	0,79	2.283.535,96	0,35
3. aus Lieferungen und Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.250,73	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. gegenüber verbundenen Unternehmen	2.269.846,08	45,72	192.426.021,76	38,49	157.104.687,58	32,62	330.868.144,95	60,54	321.594.033,07	64,62	400.401.889,92	61,24
5. Sonstige Verbindlichkeiten	284,15	0,01	304.510.686,57	60,91	84.065.408,93	17,46	3.982.802,72	0,73	3.698.686,17	0,74	83.839.361,76	12,82
<i>davon Steuern</i>	263,80	0,01	0,00	0,00	0,00	0,00	2.126,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>E. RECHNUNGSABGRENZUNG</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	189.480,00	0,04	91.425,00	0,02	64.425,00	0,01	37.425,00	0,01
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.964.943,00</b>	<b>100,00</b>	<b>499.935.505,67</b>	<b>100,00</b>	<b>481.595.669,11</b>	<b>100,00</b>	<b>546.532.811,05</b>	<b>100,00</b>	<b>497.639.219,15</b>	<b>100,00</b>	<b>653.815.308,94</b>	<b>100,00</b>

---

Das Eigenkapital der Gesellschaft ist im gesamten geprüften Zeitraum positiv und beträgt zum 31.12.2006	€	7.243.096,30.
Davon ist das Stammkapital mit einem Betrag von ausgewiesen.	€	36.336,42
Die Kapitalrücklage stammt aus Gesellschafterzuschüssen, die in der Hauptsache für die Finanzierung der Thermenland GmbH gewährt worden waren, und beträgt gesamt (siehe auch 3.9.5)	€	4.022.407,91
Vom Bilanzgewinn 2005 in Höhe von	€	4.268.692,99
wurden gemäß dem Gesellschafterbeschluss vom 1.3.2006	€	4.250.000,00
ausgeschüttet und	€	18.692,99
auf neue Rechnung vorgetragen.		
Zusammen mit dem Jahresüberschuss 2006 in Höhe von	€	3.165.658,98
betrug der Bilanzgewinn 2006 somit	€	3.184.351,97.
Im gesamten geprüften Zeitraum fand nur im Jahr 2006 eine Gewinnausschüttung (jene für das Jahr 2005) statt.		
Aus dem Unternehmensergebnis 2006 wird laut Gesellschafterbeschluss vom 26.2.2007 ein Betrag von	€	3.184.351,97
ausgeschüttet.		
Dies ist der gesamte, dh. aus dem Vorjahr vorgebrachte und im Jahr 2006 entstandene, Bilanzgewinn.		

Die Verbindlichkeiten betragen gesamt € 646.524.787,64.  
Hauptpositionen sind Verbindlichkeiten aus Anleihen von € 160.000.000,00 sowie Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, die sich im Wesentlichen aus den positiven Verrechnungskonten der am Cash Management teilnehmenden Unternehmen ergeben. Sie nehmen gesamt einen Betrag von € 400.401.889,92 ein.  
Unter dieser Position ist auch die Verbindlichkeit gegenüber der ENERGIE STEIERMARK aus der Treuhanderschaft für die Anteile an der STEWEAG, ursprünglich bewertet mit € 2.267.392,43, zum 31.12.2006 mit € 76.892,00 ausgewiesen (siehe auch 3.9.4).

Die Rechnungsabgrenzungsposten sowie Rückstellungen nehmen einen sehr geringen Anteil an der Bilanzsumme ein.  
Mangels eigenen Personals sind keine entsprechenden Rückstellungen zu bilden.

### 3.7.3 Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%
Sonstige betriebliche Erträge												
d) übrige	0,00	-	37.364,48	0,29	145.151,51	0,89	49.064,80	0,32	30.903,46	0,19	40.741,07	0,19
<b>Betriebsleistung</b>	<b>0,00</b>	<b>-</b>	<b>37.364,48</b>	<b>0,29</b>	<b>145.151,51</b>	<b>0,89</b>	<b>49.064,80</b>	<b>0,32</b>	<b>30.903,46</b>	<b>0,19</b>	<b>40.741,07</b>	<b>0,19</b>
sonstige betriebliche Aufwendungen												
a) Steuern, soweit nicht Steuern auf Einkommen und Ertrag	-29,06	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
b) übrige	-6.449,42	-	-85.491,77	-0,67	-225.061,37	-1,38	-153.171,04	-1,00	-168.877,75	-1,03	-157.148,37	-0,73
<b>Betriebserfolg</b>	<b>-6.478,48</b>	<b>-</b>	<b>-48.127,29</b>	<b>-0,38</b>	<b>-79.909,86</b>	<b>-0,49</b>	<b>-104.106,24</b>	<b>-0,68</b>	<b>-137.974,29</b>	<b>-0,84</b>	<b>-116.407,30</b>	<b>-0,54</b>
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	91,51	-	12.739.042,06	100,00	16.339.191,78	100,00	15.255.331,41	100,00	16.362.037,34	99,49	21.216.945,00	98,65
<i>(davon aus verbundenen Unternehmen )</i>	58,68	-	11.354.802,75	89,13	9.256.010,55	56,65	5.509.394,87	36,11	5.582.431,43	33,95	6.403.288,18	29,77
Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	0,00	-	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	83.157,10	0,51	291.252,02	1,35
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6,38	-	-12.393.880,04	-97,29	-15.390.084,96	-94,19	-13.534.370,34	-88,72	-12.989.909,47	-78,99	-17.237.974,16	-80,15
<i>(davon aus verbundenen Unternehmen )</i>	-5,84	-	-7.845.566,19	-61,59	-4.618.588,46	-28,27	-5.664.739,35	-37,13	-6.843.310,76	-41,61	-10.988.196,60	-51,09
<b>Finanzerfolg</b>	<b>85,13</b>	<b>-</b>	<b>345.162,02</b>	<b>2,71</b>	<b>949.106,82</b>	<b>5,81</b>	<b>1.720.961,07</b>	<b>11,28</b>	<b>3.455.284,97</b>	<b>21,01</b>	<b>4.270.222,86</b>	<b>19,85</b>
<b>EGT</b>	<b>-6.393,35</b>	<b>-</b>	<b>297.034,73</b>	<b>2,33</b>	<b>869.196,96</b>	<b>5,32</b>	<b>1.616.854,83</b>	<b>10,60</b>	<b>3.317.310,68</b>	<b>20,17</b>	<b>4.153.815,56</b>	<b>19,31</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.683,10	-	-78.715,39	-0,62	-297.285,55	-1,82	-557.756,50	-3,66	-845.539,33	-5,14	-988.156,58	-4,59
<b>Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag</b>	<b>-8.076,45</b>	<b>-</b>	<b>218.319,34</b>	<b>1,71</b>	<b>571.911,41</b>	<b>3,50</b>	<b>1.059.098,33</b>	<b>6,94</b>	<b>2.471.771,35</b>	<b>15,03</b>	<b>3.165.658,98</b>	<b>14,72</b>
Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	-44.330,99	-	-52.407,44	-0,41	165.911,90	1,02	737.823,31	4,84	1.796.921,64	10,93	18.692,99	0,09
<b>Bilanzgewinn / Bilanzverlust</b>	<b>-52.407,44</b>	<b>-</b>	<b>165.911,90</b>	<b>1,30</b>	<b>737.823,31</b>	<b>4,52</b>	<b>1.796.921,64</b>	<b>11,78</b>	<b>4.268.692,99</b>	<b>25,96</b>	<b>3.184.351,97</b>	<b>14,81</b>

Da der Unternehmensgegenstand in der Hauptsache aus der Erbringung von Finanzdienstleistungen besteht, sind die Umsätze des Unternehmens nicht in der Betriebsleistung ausgewiesen. Der Betriebserfolg ist im gesamten geprüften Zeitraum **negativ**, da die ordentlichen Erlöse im Finanzerfolg ausgewiesen sind.

Die ordentlichen Erlöse der EFG entstehen aus den konzerninternen Finanzdienstleistungen. Sie sind in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den Positionen „sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (davon aus verbundenen Unternehmen), „Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens“, „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (davon aus verbundenen Unternehmen), in Summe im Finanzerfolg, ausgewiesen.

Das in § 221 UGB angeführte Größenkriterium der „Umsatzerlöse“ richtet sich nach § 232 Abs. 1 UGB. Demnach handelt es sich dabei um „die für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit des Unternehmens typischen Erlöse aus dem Verkauf und der Nutzungsüberlassung von Erzeugnissen und Waren sowie aus Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer“. Gesellschaften, denen lediglich Wertpapier- oder Beteiligungserträge und dergleichen zukommen, haben keine Umsatzerlöse, weil sie keine Umsatzarten i.S.d. § 232 Abs. 1 UGB aufzuweisen haben. Begründet wird dies damit, dass derartige Erträge nicht auf einem „Umsatzakt“, also einer auf einem Markt erfolgten Leistungserstellung i.e.S. beruhen, sondern als Ausdruck des Finanzerfolges dem finanziellen Ergebnis zuzurechnen sind.

**Der von der EFG gewählte Ausweis unter § 231 Abs. 2 Z 10 bis 15 UGB entspricht der überwiegenden und einhelligen Auffassung. Die Einstufung der EFG als „kleine GmbH“ ist daher korrekt. Daraus ergibt sich unter anderem, dass keine Verpflichtung zur Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer besteht; zudem müssen nur eine verkürzte Bilanz und ein verkürzter Anhang beim Firmenbuch offen gelegt werden.**

Seit Aufnahme der Tätigkeit als Finanzdienstleister des ENERGIE STEIERMARK-Konzerns im Jahr 2002 ist der Finanzerfolg positiv und ansteigend.

Er beträgt 2,71 % der Zinserträge im Jahr 2002, 5,81 % (2003), 11,28 % (2004), 21,01 % (2005) und 19,85 % (2006).

### 3.8 Kennzahlen gemäß URG

Nach § 22 (1) 1 URG besteht die Vermutung von Reorganisationsbedarf, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % sowie die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Kennzahlen der letzten beiden geprüften Jahre:

	2005	2006
Eigenmittelquote	1,7 %	1,1 %
Fiktive Schuldentilgungsdauer	> 100 Jahre	> 100 Jahre

Formal liegt daher die gesetzliche Vermutung eines Reorganisationsbedarfs vor.

Laut Angabe im aktuellsten Wirtschaftsprüfungsbericht (für das Jahr 2006) ist die nach § 273 (2) 2 HGB erforderliche unverzügliche Stellungnahme dazu durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt.

Zudem sei zur Sicherstellung der Ausleihungen der EFG an die Konzerngesellschaften im Rahmen der jeweils genehmigten Limits eine Garantieübernahme von Seiten der ENERGIE STEIERMARK erklärt worden.

### 3.9 Wesentliche Geschäftsfälle im Prüfungszeitraum

Der Landesrechnungshof hat zur Überprüfung der Gebarung des Unternehmens wesentliche Geschäftsfälle ausgewählt.

Generell entstand das Bild einer geordneten und effizienten Geschäftsführung.

Ein vom RH in den Jahren 2004 und 2006 überprüfter und in diesen Jahren noch nicht abgeschlossener Geschäftsfall wurde aufgrund der Verschmelzung mit der EFG im Jahre 2006 im Sinne eines Follow-Up dargestellt (siehe 3.9.5, Finanzierung der Thermenland Ottendorf-Walkersdorf Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.).

#### 3.9.1 Darlehensvertrag mit dem Land Steiermark

Für den Zeitraum vom 30.7.2002 bis 15.5.2003 hat das Land Steiermark in Zuständigkeit der FA4A (Finanzen und Landeshaushalt) der EFG einen Kredit in Höhe von €300 Mio. gewährt. Die Verzinsung erfolgte zum **9-Monats-EURIBOR** ohne Zu- oder Abschlag.

Am 15.5.2003 erfolgte eine Teilrückzahlung in Höhe von €120 Mio. Für den Restbetrag wurde von Seiten der EFG die Rückzahlung mit 28.11.2003 angeboten. Als Verzinsung wurde ein **6-Monats-EURIBOR + 3 Basispunkte** angeboten.

Am 28.11.2003 erfolgte eine weitere Teilrückzahlung von €100 Mio. Für den Restbetrag wurde von Seiten der EFG die Rückzahlung mit 31.3.2004 angeboten. Als Verzinsung wurde ein **4-Monats-EURIBOR + 3 Basispunkte** angeboten.

Die restliche Tilgung erfolgte am 31.3.2004.

Zur Sicherstellung des gesamten Darlehens war eine Garantieerklärung durch die ENERGIE STEIERMARK abzugeben.

Der gesamte Kredit wurde von der EFG dazu verwendet, ein Darlehen an die ENERGIE STEIERMARK zu gewähren, und zwar zu denselben Zinskonditionen, die das Land an die EFG verrechnete. Die Verrechnung eines Aufschlages ist daher unterblieben<sup>3</sup>.

Der betriebswirtschaftliche Vorteil dieser Vorgehensweise wurde seitens der FA4A gegenüber dem LRH schriftlich dargelegt. Als Begründung wurden einerseits steuerliche Vorteile **hinsichtlich der KEST (Kapitalertragsteuer)** angeführt; andererseits wurde in diesem Schreiben festgehalten, dass der vom Land **erzielte Habenzinssatz** (EURIBOR ohne Zu- und Abschlag) **höher als die Sollzin-sen** für die vom Land aufgenommenen Euro-Darlehen seien.

Die Verwendung dieser €300 Mio für eine Rückführung bereits aufgenommener Darlehen hätte laut Stellungnahme der FA4A somit zu einem Zinsnachteil für das Land Steiermark geführt.

***Stellungnahme des Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat***

***Dr. Christian Buchmann:***

*Von Seiten des Landes Steiermark wurde im Jahre 2002 ein Forderungsverkauf von Wohnbauförderungsdarlehen durchgeführt. Der Verkaufserlös betrug netto rd. € 499,1 Mio.*

*Dieser Verkaufserlös war endgültig unter anderem zur vorzeitigen Rückzahlung von bereits gekündigten bzw. gemäß den vertraglichen Fristen aufzukündigenden Euro-Darlehensschulden des Landes zu verwenden (Regierungsbeschluss vom 17.06.2002, GZ: FA4A-23 Fo 11/47-2002).*

---

<sup>3</sup> Im Zuge einer Betriebsprüfung durch die Finanzbehörde wurde der Fremdüblichkeit wegen ein Zinsaufschlag nachverrechnet.

*Bis zum tatsächlichen Mittelbedarf erfolgte im Sinne des vorangeführten Beschlusses bei der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH eine Zwischenveranlagung der vorläufig nicht benötigten Liquidität von vorerst € 300 Mio. für den Zeitraum 30.07.2002 – 15.05.2003 mit einer Verzinsung auf Basis des 9-Monats-Euribor-Satzes flat. Mit 15.05.2003 wurde ein erster Teilbetrag von € 120 Mio. an das Land rückgeführt. Die verbleibenden € 180 Mio. wurden vom 15.05. – 28.11.2003 auf Basis des 6-Monats-Euribor-Satzes mit einem Aufschlag von 3 Basispunkten weiter veranlagt.*

*Die zweite Teilrückführung über € 100 Mio. erfolgte am 28.11.2003, wobei der restliche Betrag von € 80 Mio. für die Zeit vom 28.11.2003 – 31.03.2004 zum 4-Monats-Euribor-Satz zuzüglich 3 Basispunkte letztmalig veranlagt wurde.*

*Diese Form der Zwischenveranlagung wurde vorgenommen, um die ansonsten bei einer Veranlagung im Wege eines Bankinstitutes zu entrichtende Kapitalertragsteuer von 25% des Zinsertrages zu vermeiden.*

*Darüber hinaus war dabei auch der Habenzinssatz höher als die Sollzinsen für die vom Land aufgenommenen Euro-Darlehen.*

*Gleichzeitig haben sich dadurch auch für die Energie Steiermark Finanz-Service GmbH konkurrenzlose Finanzierungsbedingungen ergeben.*

*Für das Land sind durch diese Vorgangsweise keine zusätzlichen Refinanzierungskosten entstanden. Auch Manipulationskosten (Spesen, Darlehensgebühren) sind nicht angefallen, weshalb solche Spesen auch der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH nicht weiterzuverrechnen waren.*

### **3.9.2 Anleihevertrag mit acht Banken**

Zur langfristigen Finanzierung des ENERGIE STEIERMARK-Konzerns emittierte die EFG eine Anleihe im Nennbetrag von € 160.000.000,00.

Zur Sicherstellung der Rückzahlung gab die ENERGIE STEIERMARK eine Garantieerklärung hierfür ab. Übernommen wurde die Anleihe in Teilbeträgen von 8 verschiedenen Banken.

Die Konditionen des Anleihevertrages liegen dem LRH vor.

Die Laufzeit der Anleihe ist 5 Jahre, von Mai 2003 bis Mai 2008.

### **3.9.3 Cash Pooling Verträge**

Eine der Hauptaufgaben der EFG ist das Cash-Pooling: Dabei werden Liquiditätsüberschüsse von Konzernunternehmen mit Liquiditätsdefiziten anderer Konzernunternehmen abgedeckt, bevor eine zentrale externe Kreditaufnahme bzw. Veranlagung stattfindet. Diese Vorgangsweise gewährleistet eine optimale Steuerung und Nutzung der konzerninternen Geldbestände.

Technisch erfolgt das Cash-Pooling durch die tägliche Nullstellung der Bankkonten aller teilnehmenden Gesellschaften unter gleichzeitiger Übertragung der Salden auf das Hauptkonto der EFG. Die buchhalterischen Verrechnungskonten zwischen den Konzerngesellschaften und der EFG werden entsprechend angepasst.

Ein sich ergebender kurzfristiger positiver Gesamtliquiditätssaldo wird am Markt veranlagt, bzw. ein kurzfristiger negativer Gesamtsaldo wird am Markt aufgenommen.

Konzerninterne Zahlungen finden nicht als Bankkontenbewegungen statt, sondern durch entsprechende Bebuchung der Verrechnungskonten der jeweiligen Gesellschaften.

Zur Durchführung des Cash-Pooling wurden im Februar bzw. März 2002 Verträge mit zwei Bankinstituten abgeschlossen.

### 3.9.4 Treuhandvertrag über Anteile an der STEWEAG

Die EFG erwarb im Jahr 2001 treuhändig für die ENERGIE STEIERMARK Anteile in Höhe von 0,2 % an der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG (STEWEAG). Im Jahresabschluss sind diese Anteile sowohl auf der Aktivseite im Finanzanlagevermögen als auch passivseitig unter den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen ausgewiesen.

Ursprünglich war das Land Steiermark an der STEWEAG mit 0,2 % bzw. 74.000 Stückaktien direkt beteiligt. Dieser Zwergenanteil ergab sich im Zuge der Einbringung der STEWEAG-Beteiligung in die ENERGIE STEIERMARK im Juli 1997, infolge derer dieser Anteil aus steuerlichen Gründen zurückbehalten worden war. Wären 100 % der Anteile in die ENERGIE STEIERMARK eingebracht worden, hätte der Tatbestand der „grunderwerbsteuerlichen Anteilsvereinigung in einer Hand“ gemäß § 1 (3) GrEStG eine Verpflichtung zur Entrichtung von Grunderwerbsteuern in Höhe von 3,5 % des Einheitswertes der Liegenschaften der STEWEAG, demnach rund ATS 9 Mio.<sup>4</sup>, ausgelöst.

Diesen Zwergenanteil hat das Land Steiermark im Zuge von Umgründungsmaßnahmen im ENERGIE STEIERMARK-Konzern an diesen veräußert; um wiederum eine Anteilsvereinigung nach § 1 (3) GrEStG – diesmal nach der neuen Rechtslage mit dem 3-fachen Einheitswert als Bewertungsgrundlage - zu vermeiden, wurde der Anteil von der EFG als Enkeltochter der ENERGIE STEIERMARK treuhändig erworben.

Der in Höhe des Kaufpreises aktivierte Anteil betrug ursprünglich € 2.267.392,43.

Aufgrund einer Kapitalherabsetzung in der STEWEAG im Jahr 2002 war eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Der Beteiligungsansatz wurde in der EFG jedoch erst per 31.12.2004 korrigiert und betrug sohin € 64.922,00.

<sup>4</sup> Quelle: Schreiben der ESTAG an das Land Steiermark vom 5.4.2001

**Wirtschaftlich betrachtet ist diese Beteiligung der ENERGIE STEIERMARK und nicht der EFG zuzurechnen; die Vorgehensweise hinsichtlich der Treuhandenschaft war aus steuerlichen Zwecken durchaus sinnvoll. Eine andere, gebarungsrelevante Bedeutung für die EFG liegt nicht vor.**

### **3.9.5 Finanzierung der Thermenland Ottendorf-Walkersdorf Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.**

Bereits im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2004 über die Haftung der Organe der ENERGIE STEIERMARK<sup>5</sup> wird die Finanzierung des damals geplanten Thermenprojektes in Ottendorf angeführt:

*„Im Dezember 2000 berichtete der ENERGIE STEIERMARK-Vorstand dem Aufsichtsrat von seiner Absicht, 27 Hektar Grundfläche in Ottendorf um € 2,54 Mio zu erwerben. Der Aufsichtsrat genehmigte dieses Vorhaben als Teil des Investitionsbudgets 2001.*

*Der Vorstand verwendete die genehmigten Budgetmittel jedoch nicht zum Ankauf der Grundflächen, sondern beteiligte sich zu 70 % an der Thermenland Ottendorf-Walkersdorf Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH (Thermenland GmbH) mit € 36.000. In der Folge finanzierte die ENERGIE STEIERMARK der Thermenland GmbH die beantragten Grundankäufe und eine Thermalbohrung über die Enkelgesellschaften mittels eines unbesicherten und zinsfreien Darlehens in der Höhe von insgesamt € 4,01 Mio.*

*Eine Zustimmung des Aufsichtsrates zu dieser Vorgangsweise lag nicht vor. Die ENERGIE STEIERMARK übernahm damit praktisch die gesamte Finanzierung der Gesellschaft, im Fall eines späteren Gewinns hätte sie jedoch nur einen Anspruch auf 70 % des Ertrages.*

*Die Thermenland GmbH wurde 1999 von einem Unternehmer mit dem Ziel gegründet, in der Oststeiermark eine Therme zu errichten und zu betreiben. Ein betriebswirtschaftliches Konzept für das Projekt lag nicht vor.*

*Ob eine Therme überhaupt gebaut werden würde, stand selbst Mitte 2004 noch nicht fest, weil über die beantragte Förderung durch das Land Steiermark noch nicht entschieden war.*

*Bei Nichterrichtung der Therme wären die bisher von der Thermenland GmbH verbrauchten Mittel für die ENERGIE STEIERMARK verloren.*

---

<sup>5</sup> S. 39 ff.

*Zusammenfassende Beurteilung:*

*Nach Ansicht des RH war das Verhalten des Vorstandes rechtswidrig, weil er den Aufsichtsrat nicht umfassend informiert hat. Es wurde allerdings noch kein Schaden realisiert, weshalb (noch) nicht alle Voraussetzungen für eine Organhaftung vorlagen. Sollte das Thermenprojekt nicht realisiert werden, entstünde der ENERGIE STEIERMARK jedenfalls ein Schaden.“*

Bei einer der im Bericht des RH angeführten Tochtergesellschaften handelt es sich um die EFG, über welche die Finanzierung abgewickelt worden war.

Die Gesellschafter der Thermenland Ottendorf-Walkersdorf GmbH (in Folge: als „Thermenland GmbH“ bezeichnet) waren zum damaligen Zeitpunkt

die ENERGIE STEIERMARK	70 %
die Austria Handels- und Treuhandgesellschaft m.b.H.	25 %
und die Gemeinde Ottendorf an der Rittschein	5 %.

Die ENERGIE STEIERMARK hatte ihren Anteil vom ursprünglichen Eigentümer zum Nominalwert

des übernommenen Stammkapitals von € 25.435,50

mit Notariatsakt vom 5.2.2001 erworben. In der vorläufigen Schlussbilanz der Thermenland GmbH

war aufgrund eines Bilanzverlustes von € 7.141,28

ein positives Eigenkapital von € 29.195,13

ausgewiesen, woraus sich ein Anteil am Eigenka-

pital für die ENERGIE STEIERMARK von € 20.436,59

errechnet.

Dem LRH liegt ein Aktenvermerk vom 3.9.2003, erstellt durch das Konzerntreasury, zu den Aufgaben der Finanzierung der Thermenland GmbH vor. Darin werden die Finanzierungsbedingungen umrissen, sowie Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern der Thermenland GmbH angeführt.

Eine Vereinbarung der Vertragspartner in schriftlicher Form wurde im Hinblick auf § 33 TP 8 GebG (siehe Erläuterung zu dieser Gesetzesstelle in Kap. 3.4.3) nicht errichtet.

Zusätzlich zu oben zitiertem Aktenvermerk wurde dem LRH ein (nicht unterfertigter) Aktenvermerk der Thermenland GmbH vorgelegt. Darin werden die Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern betreffend die Übernahme der Gesellschaftsanteile sowie die Finanzierung und die sonstigen Leistungen für die Gesellschaft und deren Abgeltung beschrieben.

Laut Aktenvermerk ist es vereinbart gewesen, dass die für das Vorhaben der Thermenland GmbH erforderlichen Finanzierungen zur Gänze durch die ENERGIE STEIERMARK als 70 %-Gesellschafter erfolgen, und zwar anhand von zinsfreien Darlehen.

Per Ende 2005 betrug die gewährte Darlehenssumme € 4.010.162,15.

Die Thermenland GmbH erzielte keine operativen Erlöse. Laufend entstehende Aufwendungen wie Verwaltungsaufwendungen hätten durch Darlehen oder Zuschüsse vorfinanziert werden müssen. Finanzierungsaufwendungen sind aus Sicht der Thermenland GmbH durch den Erhalt der zinsfreien Darlehen von Seiten der ENERGIE STEIERMARK keine angefallen. Personalleistungen wurden von einem dritten Unternehmen erbracht.

Die erste Finanzierung von Seiten der EFG, damals noch „Aedificia Projektentwicklungs GmbH“, ist im Jahr 2001 erfolgt.

Die formelle Abwicklung der Finanzierung erfolgte über eine Darlehensgewährung an die Thermenland GmbH

in Höhe von € 2.696.162,15

(ATS 37,1 MIO) im Jahr 2001.

Das Angebot datiert vom 8.3.2001.

Vom Darlehensbetrag waren € 2.521.747,35

für Grundstückskäufe und € 174.414,80

für Nebenkosten veranschlagt.

Vertraglich war vereinbart, dass Tilgungen nach Maßgabe der Grundstücksverkäufe durch den Darlehensnehmer zu erfolgen hätten.

**Das Darlehen war zinsfrei.**

Zudem war keine Verrechnung von Spesen und Gebühren vorgesehen.

**Der LRH stellte fest, dass im Finanzierungsangebot vom 8.3.2001 die Bezeichnung „Kredit“ verwendet wurde, in den übrigen, oben angeführten Schriftstücken von einem „Darlehen“ ausgegangen wurde.**

Das Kreditangebot war von einem Mitarbeiter des Konzerntreasury der ENERGIE STEIERMARK gezeichnet, der zum damaligen Zeitpunkt in der EFG nicht vertretungsbefugt war. Eine Bevollmächtigung zur Abwicklung der Finanzierung für die EFG, gezeichnet von der damaligen Geschäftsführerin der EFG, datiert vom 8.3.2001 und durch den Bevollmächtigten übernommen am 12.3.2001, wurde dem LRH vorgelegt.

Dem LRH wurde ein Gesellschafterbeschluss gem. § 34 GmbHG (Umlaufbeschluss), datiert vom 9.3.2001, über die Genehmigung des Entwurfes eines Darlehensanbots an die Thermenland GmbH sowie über die Bevollmächtigung eines Mitarbeiters des Konzerntreasury zur Abwicklung des Darlehens vorgelegt.

Zur Rückfinanzierung des Darlehens an die Thermenland GmbH hat die ENERGIE STEIERMARK der EFG einen Großmutterzuschuss, ebenfalls in der Höhe von ursprünglich ATS 37,1 Mio. gewährt.

Eine direkte Finanzierung der Thermenland GmbH durch die ENERGIE STEIERMARK hätte dazu geführt, dass eine Gebühr von 0,8 % der Darlehenssumme angefallen wäre. Durch die Finanzierung über die Enkelgesellschaft EFG wurde nach herrschender Rechtslehre Darlehensgebühr in Höhe von €26.961 erspart.

Im Jahr 2002 wurde der Thermenland GmbH für die Durchführung der Thermalbohrung ein Kredit in Höhe von € 1.114.000,00 gewährt. Auch diese Finanzierung erfolgte zinsfrei. Die Tilgung sollte ebenfalls nach Maßgabe der Grundstücksverkäufe erfolgen.

Aufgrund des per 21.11.2001 installierten Gesellschafterausschusses samt Geschäftsordnung sowie der per 21.11.2001 eingerichteten Geschäftsordnung für die Geschäftsführer, Punkt g) und Punkt h), war die Zustimmung des Gesellschafterausschusses für die Gewährung des Kredites einzuholen.

Die Gewährung der Finanzierung wurde vom Gesellschafterausschuss per 16.5.2002 genehmigt und durch ein Schreiben der Thermenland GmbH vom 22.5.2002 abgerufen.

Eine weitere Finanzierung erfolgte im Jahr 2003 mit € 200.000,00 wiederum für die Durchführung der Thermalbohrung.

Die Finanzierungen der Jahre 2002 und 2003 wurden wie bei der Erstfinanzierung durch einen Großmutterzuschuss an die EFG, genehmigt per Vorstandssitzung am 31.3.2003, in Höhe von € 1.314.000,00 gedeckt.

Mit Vorstandsbeschluss vom 10.1.2006 hat der Vorstand der ENERGIE STEIERMARK beschlossen, das konzerninterne Limit 2006 für kurzfristige Ausleihungen der EFG an die Thermenland GmbH um € 50.000,00 auszudehnen.

In weiterer Folge wurde eine Verschmelzung der Thermenland GmbH mit der EFG geplant:

Mit Notariatsakt vom 13.12.2006 übernahm die ENERGIE STEIERMARK die Anteile der übrigen Gesellschafter der Thermenland GmbH zum Kaufpreis von jeweils € 1,-.

Mittels Gesellschafterbeschluss vom 13.12.2006 wurde der Verschmelzung der Thermenland GmbH als übertragende Gesellschaft mit der EFG rückwirkend zum 30.6.2006 zugestimmt. Die Thermenland GmbH war somit nach Eintragung der Verschmelzung ins Firmenbuch zu löschen, wobei die EFG zur Gesamtrechtsnachfolgerin der gelöschten Gesellschaft geworden ist.

Nachfolgend ist die Entwicklung der oben beschriebenen Finanzierung zahlenmäßig dargestellt:

<b>Ausleihungen an verb. Unternehmen</b>	<b>2001</b>	<b>2002</b>	<b>2003</b>	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Ottendorf 1.1.	0	2.696.162	3.810.162	3.873.724	3.745.946	0
Zugang	2.696.162	1.114.000	200.000	0	0	0
Abzinsung Ottendorf (zinsfreies Darlehen)			-136.438	-127.779	-328.421	0
<b>Ottendorf 31.12.</b>	<b>2.696.162</b>	<b>3.810.162</b>	<b>3.873.724</b>	<b>3.745.946</b>	<b>3.417.524</b>	<b>0</b>
<b>Kapitalrücklagen</b>						
Grossmutterzuschuss (Ottendorf) 1.1.	0	2.696.162	2.696.162	4.010.162	4.010.162	4.010.162
Grossmutterzuschuss (Ottendorf) Zugang	2.696.162	0	1.314.000	0	0	0
Grossmutterzuschuss (Ottendorf) 31.12.	2.696.162	2.696.162	4.010.162	4.010.162	4.010.162	4.010.162
Gesellschafterzuschuss aus 1996	12.246	12.246	12.246	12.246	12.246	12.246
<b>SUMME</b>	<b>2.708.408</b>	<b>2.708.408</b>	<b>4.022.408</b>	<b>4.022.408</b>	<b>4.022.408</b>	<b>4.022.408</b>

Bemerkenswert ist die jährlich erfolgte Abzinsung des Darlehens an die Thermenland GmbH, die jenen Betrag widerspiegelt, der durch die Zinsenlosigkeit der Finanzierungen im ENERGIE STEIERMARK-Konzern an Aufwand entstanden ist.

Gesamt handelt es sich dabei um einen Betrag von € 592.637,69, der in den Jahren 2003 bis 2005 aufwandswirksam verbucht wurde.

Kalkuliert wurde dabei mit einem Zinssatz zwischen 2,33 und 3,25 %.

Jahr	Abzinsungszeitraum	Zinssatz	Betrag
2003	18 Monate	2,33 %	136.438,00
2004	2,5 Jahre	2,76 %	127.778,64
2005	5 Jahre	3,25 %	328.421,05

Im Jahr 2006 wurden die Abzinsungen bilanziell rückgängig gemacht. Durch das buchhalterische Zusammenführen der fusionierten Unternehmen entfiel der Ausweis der Ausleihung an die Thermenland GmbH aus der Bilanz der EFG, sowie die Verbindlichkeit an die EFG aus der Bilanz der Thermenland GmbH.

In der Thermenland GmbH wurde die Darlehensverbindlichkeit gegenüber der EFG in Höhe von € 4.010.162,00 zum 31.12.2005 bilanziert.

Im Jahr 2006, mit Vertrag vom 13.12.2006, fand die Verschmelzung nach Artikel I Umgründungssteuergesetz mit der EFG rückwirkend zum 30.6.2006 statt.

Zum 30.6.2006 bestand in der Thermenland GmbH ein negatives Eigenkapital von € - 2.227.740,05.

Mit Beschluss des ENERGIE STEIERMARK-Vorstandes vom 5.12.2006 erhielt die Thermenland GmbH einen Zuschuss in Höhe von € 2.240.000,00, damit für die Verschmelzung mit der EFG ein positives Eigenkapital der Thermenland GmbH zur Verfügung stehen konnte.

Zum 30.6.2006 sind alle zum Unternehmen gehörigen Aktiva und Passiva auf die EFG übergegangen.

Die Darlehensverbindlichkeit gegenüber der EFG wurde zum Teil aus den Erlösen aus der Grundstücksveräußerung in Höhe von  
plus Ablösezahlung des Grundstückserwerbers für die von der Thermenland GmbH errichtete Betriebsanlage mit Betriebsvorrichtungen  
daher gesamt  
gedeckt.

€ 1.000.173,00

€ 800.165,50

€ 1.800.338,50

Für den ENERGIE STEIERMARK-Konzern sind daher folgende Ein-/Auszahlungen bzw. Zinsaufwendungen entstanden:

Kaufpreis Gesellschaftsanteile 70 % (2001) € - 25.435,49

Kaufpreis Gesellschaftsanteile 30 % (2006) € - 2,00

Darlehen gesamt an die Thermenland GmbH € - 4.010.162,00

Zins-Entgang durch Zinsfreiheit des o.a. Darlehens € - 592.637,69

(basierend auf der Kalkulation der EFG)

Gesellschafterzuschuss zur Deckung des negativen Eigenkapitals € - 2.240.000,00

Rückfluss in die EFG € + 2.240.000,00

Erlös aus Grundstücksveräußerung € + 1.000.173,00

Erlös aus Anlagenablösung € + 800.165,50

**SUMME (ABGANG) € - 2.827.898,68**

Für die EFG isoliert betrachtet entstand insofern kein Aufwand, als das Darlehen an die Thermenland GmbH durch einen Gesellschafterzuschuss von Seiten der ENERGIE STEIERMARK gedeckt worden war.

**Bezugnehmend auf die Follow-Up Überprüfung der Energie Steiermark AG durch den Rechnungshof im Jahr 2006, S. 5 (Kurzfassung) und S. 18, RZ 21.2, stellt der Landesrechnungshof nun fest, dass die Beteiligung „an einem Thermenprojekt“ (Anm.: an der Thermenland GmbH) nicht veräußert wurde, sondern durch Verschmelzung mit der EFG untergegangen ist.**

**Für die ENERGIE STEIERMARK führte die Beteiligung und Finanzierung der Thermenland GmbH jedoch zu einem unwiederbringlichen Aufwand. Bezugnehmend auf den oben zitierten Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2004, S. 40, RZ 39, stellt der Landesrechnungshof fest, dass das Thermenprojekt endgültig nicht realisiert worden und der ENERGIE STEIERMARK ein Schaden entstanden ist.**

### **3.9.6 Finanzierung anderer Konzern-Unternehmen**

Gemäß den Treasury-Richtlinien der ENERGIE STEIERMARK werden

*„langfristige Veranlagungen und Finanzierungen, soweit möglich, über die konzern-eigene Finanzierungsgesellschaften EFG abgewickelt, Projektfinanzierungen erfolgen direkt durch die Projektgesellschaft.“*

Laut Auskunft der EFG-Geschäftsführung dienen Finanzierungen von Konzern-Unternehmen entweder der Kapitalausstattung dieser Gesellschaften oder der Umsetzung von bestimmten Projekten. Betroffen davon sind derzeit 20 Konzerngesellschaften, wobei sämtliche Refinanzierungen dieser Gesellschaften über die EFG abgewickelt werden. Davon betroffen sind auch Projektfinanzierungen, welche gemäß den Treasury-Richtlinien direkt durch die Projektgesellschaften zu finanzieren sind. Eine zwingende Projektfinanzierung durch die Projekt-durchführende Gesellschaft ist damit allerdings nicht festgelegt.

Laut den Treasury-Richtlinien ist es Ziel und Aufgabe der Konzernstrategie, dass

*„zur Verfügung stehende Konzernmittel nach Möglichkeit – wenn das Projektrisiko vom Konzern getragen wird und die Fristigkeiten von Veranlagung und Finanzierung übereinstimmen – zur Bedeckung von Finanzierungserfordernissen im Konzern Verwendung finden. Darüber hinausgehende Veranlagungen / Finanzierungen erfolgen am Markt.“*

Auf Basis dieser Strategie erfolgt daher die Projektfinanzierung von Konzerngesellschaften verstärkt durch konzerninterne Mittel anstelle von Bankfinanzierungen.

Die Konditionen für die Finanzierung der Konzerngesellschaften müssen der herrschenden Marktlage entsprechen, die Laufzeiten der Refinanzierung werden über die entsprechenden EURIBOR/SWAP-Sätze bzw. länderspezifischen Marktsätze berücksichtigt. Hinzu- oder abgerechnet werden Margen in Abhängigkeit von der Bonität des Risikoträgers (Konzern- bzw. Projektgesellschaft).

Die Finanzierungen von Konzerngesellschaften über die EFG, bei entsprechender fristenkongruenter Refinanzierung derselben über Kreditinstitute, erfolgt somit jedenfalls zu marktnahen Konditionen. Allfällige aus dieser Konstruktion für den „Mittler“ EFG anfallende Zinsdifferenzen (Margen) werden bei dieser gewinnwirksam.

Für interne Ausleihungen an Konzerngesellschaften gibt es ein jährlich festzulegendes Limitsystem, welches nach Auskunft der EFG – Geschäftsführung entsprechend eingehalten wird.

Der LRH hat stichprobenweise in Protokolle der ENERGIE STEIERMARK-Aufsichtsratsitzungen Einschau gehalten und keine Überschreitung dieser Limits festgestellt.

### 3.9.7 Leasingvereinbarung mit der Energiepark Donawitz GmbH & Co KG

Im Jahr 2004 hat der LRH eine Überprüfung der Energiepark Donawitz GmbH & Co KG (Anm.: in Folge als „Energiepark Donawitz“ bezeichnet) durchgeführt. Darin wurde unter anderem eine Rechtskonstruktion in Zusammenhang mit dem Umweltprojekt „Tiegelgas“, welche zwischen der damals geprüften Gesellschaft und der EFG bestanden hat, gewürdigt.

Für das Projekt „Tiegel- und Gichtgasnutzung“ hat der Energiepark Donawitz beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft, um eine Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz und den Förderungsrichtlinien 1997 angesucht.

Aufgrund von § 2 (2) Z. 8 der damals gültigen Förderrichtlinien wurde dem Energiepark Donawitz die Förderung versagt, da es sich bei diesem Unternehmen um ein Energieversorgungsunternehmen handelte.

Um dennoch eine Förderung zu lukrieren, übertrug der Energiepark Donawitz mittels Kaufvertrag vom 18.12.2002 seine grundsätzlich förderfähigen Anlagen auf die EFG und leaste diese gemäß Anbot vom 18.12.2002 zurück. Die Leasingrate wurde auf Basis eines 12-Monats-EURIBOR zuzüglich einem Verwaltungsaufwand von 0,02 %-Punkte des aushaftenden Finanzierungsvolumens kalkuliert. Subventionen sollten die Bemessungsgrundlage für die monatliche Miete mindern.

Die EFG refinanzierte sich mittels eines Darlehens von Seiten der Steweag-Steg GmbH zu einem Zinssatz entsprechend dem 12-Monats-EURIBOR.

Zudem wurde zwischen der EFG und der Steweag-Steg GmbH ein Vertrag abgeschlossen, durch welchen sämtliche Geschäfte in Zusammenhang mit dem o.a. Leasingverhältnis von der Steweag-Steg GmbH zu besorgen waren. Die Steweag-Steg GmbH gab am 18.12.2002 eine Garantieerklärung für die Verpflichtungen des Leasingnehmers sowie für den Ankauf des Leasingobjektes auf Wunsch des Leasinggebers ab.

**Für die EFG selbst ist durch diese Rechtskonstruktion daher kein wesentlicher Aufwand und auch kein Risiko entstanden.**

Mit 2.4.2002 sind neue Förderungsrichtlinien in Kraft getreten. Darin ist die Förderung von Energieversorgungsunternehmen nicht mehr ausgeschlossen. Förderungsansuchen, die bis zum 31.12.2001 eingebracht worden waren, mussten jedoch nach den „alten“ Richtlinien beurteilt werden.

**Da es sich bei der EFG nicht um ein Energieversorgungsunternehmen handelt, war es durch die beschriebenen Rechtsverhältnisse möglich, die Förderung nach dem Umweltförderungsgesetz zu lukrieren, ohne dass für die EFG ein Finanzierungsrisiko bzw. Verwaltungsaufwand durch die Konstruktion bestanden hat.**

**Bezogen auf den Gesamtkonzern wurde eine Förderung in Höhe von** € **3.931.500,00**  
**lukriert.**

Nach Inkrafttreten der neuen Richtlinien wurde die Rechtskonstruktion vertraglich rück-abgewickelt. Mit Vertrag vom 23.7.2003 erwarb der Energiepark Donawitz die vormals geleaste Anlagen von der EFG zurück. Am 6.11.2003 erfolgte die Mitteilung über die Änderung des Eigentümers der geförderten Anlagen an die die Förderungsabwicklung durchführende Kommunalkredit Austria AG. Mit Schreiben der Kommunalkredit Austria AG vom 13.11.2003 wurde einer Übertragung des Fördervertrages von der EFG auf den Energiepark Donawitz zugestimmt.

**Durch die gewählte Konstruktion wurde eine Förderung für den ENERGIE STEIERMARK-Konzern lukriert.**

**Mittlerweile sind die Förderrichtlinien geändert worden und damit auch Energieversorgungsunternehmen als Fördernehmer nicht mehr ausgeschlossen. Durch die „Zwischenschaltung“ der EFG wurde die Erreichung des Förderzieles nicht beeinflusst.**

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in der am 15. Juni 2007 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dargelegt.

Teilgenommen haben daran:

vom Büro des Herrn Landeshauptmannes  
Mag. Franz VOVES:

Mag. Klaudia ANGERBAUER

von der Energie Steiermark:

Mag. Walter MAYER  
Dipl.-Ing. MBA Thomas  
POSSERT

von der Abteilung 4A  
Finanzen und Landeshaushalt:

Roman GRAUPP

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU  
Mag. Georg GRÜNWALD  
Dr. Nicole HAFNER  
Mag. Robert HERLER

## 4. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung der Energie Steiermark Finanz-Service GmbH durchgeführt. Schwerpunkt der Prüfung waren die Gebarung des Unternehmens, die Finanzierungsinstrumente sowie Feststellungen des Rechnungshofes, die das geprüfte Unternehmen betrafen.

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

### **Feststellungen:**

- Die EFG wurde eingerichtet, um bestimmte Bereiche des Finanzwesens zentral abzuwickeln; zudem wurde eine Optimierung hinsichtlich der Gebühren für Darlehen und Kredite angestrebt. Nach der herrschenden Rechtslehre ist die Voraussetzung für eine Gebührenpflicht für Konzernfinanzierungen über die EFG nicht erfüllt.
- Für die Einrichtung der EFG wurde eine nicht mehr benötigte Konzerngesellschaft herangezogen. Dabei gingen zwar die in der alten Gesellschaft bestehenden Verlustvorträge verloren; die Auswahl der damaligen Aedificia Projektentwicklungs GmbH war dennoch kosteneffizient, da sie bereits bestanden hat und Gründungskosten vermieden wurden; zudem war die alte Gesellschaft ob ihres ursprünglichen Unternehmensgegenstandes funktionell obsolet geworden.
- Die EFG hat keine Angestellten; die derzeitigen Geschäftsführer sind weder mittels Dienst- oder Werkvertrages in der EFG beschäftigt und erledigen ihre Aufgaben von ihren Positionen im Großmutterunternehmen aus.
- Eine Grundlage für ein umfassendes „Konzern-Risk-Management“ war vorhanden.

- Die ENERGIE STEIERMARK hat entlang des Österreichischen Corporate Governance Kodex einen unternehmenseigenen Kodex entwickelt und sich diesem unterworfen.
- Der Landesrechnungshof hat in der EFG keine Verstöße gegen den unternehmenseigenen Kodex festgestellt.
- Organisatorisch ist das Cash-Pooling als Teil des Cash-Management zu betrachten; das Cash-Pooling ist laut Organigramm durch die EFG, und das übrige Cash-Management von der ENERGIE STEIERMARK zu besorgen.
- De facto wird das Cash-Pooling als Teilbereich des Cash-Managements sowie der Zahlungsverkehr vom Treasury-Bereich der ENERGIE STEIERMARK für die EFG durchgeführt.
- Die Verrechnungspreise für konzerninterne Verwaltungsdienstleistungen liegen im marktüblichen Rahmen. Zu beachten ist, dass die EFG als nicht vorsteuerabzugsberechtigtes Unternehmen die jeweiligen Bruttopreise als Aufwand zu verbuchen hat.
- Konzerninterne Veranlagungen und Ausleihungen werden zu festgelegten Zinssätzen verrechnet.
- Bei Sonderfinanzierungen oder Vorfinanzierungen zu Projektfinanzierungen kommen laut Auskunft der Geschäftsführung marktkonforme Zinssätze zur Anwendung. Eine stichprobenmäßige Überprüfung der Zinssätze hat der Landesrechnungshof durchgeführt.
- Finanzierungen von Projekten innerhalb des Konzerns werden vorwiegend über die EFG und nicht über eine externe Bank abgewickelt. Dabei entsteht für den ENERGIE STEIERMARK-Konzern ein Zinsvorteil. Die Zinsmargen werden in Abhängigkeit von der Bonität des Risikoträgers (Konzern- bzw. Projektgesellschaft) festgesetzt.

- Die Konzernrichtlinien für das Treasury bieten ein umfangreiches Konvolut an Vorschriften, die eine sichere Handhabung der Konzernfinanzen gewähren sollen.
- In den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen sind Vorgaben für das Risikomanagement für Zins- Währungs- und Wertpapierkurschwankungen definiert. Die Richtlinien beinhalten auch Vorschriften in Bezug auf Kontrahenten- und Liquiditätsrisiken.
- Zur Früherkennung von Risiken sind Grenzwerte für die Liquiditätssicherung, Zinsbindung, Kapitalbindung, das Währungsrisiko, und das Kontrahentenrisiko definiert. Für ein Überschreiten der jeweils definierten Limits (Grenzwerte) sind keine Sanktionen vorgesehen; sie sollen ein Aufzeigen von bestehenden Risiken und ein Einleiten von Gegenmaßnahmen ermöglichen.
- Die Zuständigkeit für die Beantragung der Limits liegt im zentralen Treasury-Bereich der ENERGIE STEIERMARK. Die beantragten Grenzwerte sind jeweils durch den Vorstand der ENERGIE STEIERMARK festzulegen.
- Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise in Protokolle der ENERGIE STEIERMARK-Aufsichtsratsitzungen Einschau gehalten und die Einhaltung dieser Limits festgestellt.
- Zur Überwachung und Steuerung von Risiken existiert ein periodisches Berichtswesen.
- Die Bewertung der bestehenden Risiken ist gemäß den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen in den periodischen (3-Monats-) Treasury-Berichten darzustellen.
- Gemäß den Konzernrichtlinien für Treasury-Funktionen ist eine externe Überprüfung der Sicherheit in Hinblick auf Missbrauch und Fehlerquellen periodisch durch den Wirtschaftsprüfer der Energie Steiermark AG und / oder durch den konzerneigenen Bereich „Interne Revision“ für die

jeweils zuständigen Treasury-Bereiche durchzuführen. Zudem haben die jeweils zuständigen Treasury-Bereiche das Sicherheitsmanagement ihres Bereichs jährlich intern anhand von Checklisten zu überprüfen und einen eigenen Sicherheitsbericht abzufassen.

- Die EFG verfügt über Wertpapiere des Umlaufvermögens, die aus kurzfristig gebundenen Dispositionen in geldmarktnahen Euro-Anleihen bestehen; damit sollen Zinserträge in Höhe des Geldmarkt-Niveaus oder darüber erzielt werden. Durch die Investitionen im Euro-Bereich werden Währungsrisiken ausgeschlossen, die Kurzfristigkeit der Veranlagungen sichert die Liquidität und reduziert das Zinsänderungs- und Kursrisiko. Dem Bonitätsrisiko (Emittentenrisiko) wird mit einer sicherheitsorientierten Veranlagungspolitik und dem Kauf von Fonds mit einer geringen Risikoklasse begegnet.
- Spekulationsgeschäfte sowie eine Finanzierung des Wertpapierportefeuilles durch Kreditaufnahmen („Hebelung“) sind entsprechend der Treasury-Leitlinie für den Energie-Steiermark Konzern unzulässig.
- Die im Konzern vorgegebenen bzw. genehmigten Limits für den Erwerb von Fondsanteilen werden laut Auskunft der EFG Geschäftsführung eingehalten.
- Die Gewinne der EFG wurden bzw. werden in den Jahren 2006 und 2007 an die ENERGIE STEIERMARK ausgeschüttet.
- Der Landesrechnungshof hat zur Überprüfung der Gebarung des Unternehmens wesentliche Geschäftsfälle ausgewählt. Generell entstand das Bild einer geordneten und effizienten Geschäftsführung. In einem Fall wurde ein vom Rechnungshof in den Jahren 2004 und 2006 überprüft und in diesen Jahren noch nicht abgeschlossener Geschäftsfall im Sinne eines Follow-Up aufgegriffen und dargestellt.
- Das Land Steiermark hat vom 30.7.2003 bis 31.3.2004 einen Betrag von €300 Mio bei der EFG veranlagt. Die Verzinsung erfolgte nach Angabe der FA4A zu günstigeren Konditionen als eine alternative Dar-

lehenstilgung eingebracht hätte. Zudem wurde durch die Veranlagung bei der EFG anstatt bei einem Bankinstitut der Abzug von Kapitalertragsteuer auf die Zinserträge vermieden.

- Zur Finanzierung des ENERGIE STEIERMARK-Konzerns emittierte die EFG eine Anleihe im Nennbetrag von € 160 Mio mit einer Laufzeit von 5 Jahren.
- Die EFG hat zur Durchführung des Cash-Poolings Verträge mit 2 Banken abgeschlossen.
- Die EFG hält treuhändig für den ESTAG-Konzern Anteile an der STE-WEAG. Wirtschaftlich betrachtet ist diese Beteiligung der ENERGIE STEIERMARK und nicht der EFG zuzurechnen; die Vorgehensweise hinsichtlich der Treuhandschaft war aus steuerlichen Zwecken durchaus sinnvoll. Eine andere, gebarungsrelevante Bedeutung für die EFG liegt nicht vor.
- Durch eine Rechtskonstruktion zwischen der EFG und einem anderen Konzernunternehmen wurde eine Förderung nach dem Umweltgesetz lukriert, welche ohne diese Rechtskonstruktion nicht erlangt hätte werden können.
- Eine Überarbeitung der Geschäftsordnungen ist nach Angaben der Geschäftsführung in Arbeit; dabei ist ein Entfall des Gesellschafterausschusses angedacht.
- Abweichend vom ÖCGK ist nach dem unternehmenseigenen Kodex nicht vorgesehen, dass neben der jährlichen Erläuterung der Einhaltung des Kodex auch Abweichungen zu erläutern sind.
- Die Mitglieder des eingerichteten Gesellschafterausschusses der EFG repräsentieren gleichzeitig als Geschäftsführer der Muttergesellschaft AVG die Generalversammlung der EFG. Die Vorschrift über die Beratung und Abgabe von Empfehlungen des Gesellschafterausschusses an die Generalversammlung ist demnach nicht sinnvoll. Die Vorschläge

und Empfehlungen würden die Mitglieder des Gesellschafterausschusses vorschriftsgemäß an sich selbst richten.

- In der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer der EFG sind die „Sicherheitsrichtlinien Cash Management“ als Vorgabe für die Geschäftsführer angeführt. Diese sind jedoch bereits aufgrund der Einführung der „Treasury-Leitlinien“ obsolet geworden.
- Es gibt keinen Vertrag bzw. kein Auftragschreiben, in der die EFG als Erbringer von Finanzdienstleistungen für den Konzern vereinbart ist. Umgekehrt, also bei Leistungen der ENERGIE STEIERMARK für die EFG, gibt es eine schriftliche Leistungsvereinbarung.
- Die gemäß den Konzernrichtlinien zu erstellenden Sicherheitsberichte wurden dem Landesrechnungshof im Zuge der Prüfung vorgelegt. Auf den übermittelten, vom Treasury erstellten Sicherheitsberichten ist jedoch nur in einem Fall der jeweilige Prüfer angeführt.
- Der Landesrechnungshof hat im Sinne eines Follow-Up zu den Berichten des Rechnungshof über den ENERGIE STEIERMARK Konzern aus den Jahren 2004 und 2006 den damals noch nicht abgeschlossenen Geschäftsfall (Thermenland Ottendorf-Walkersdorf Errichtungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.) geprüft. Insgesamt entstand im Konzern ein Abgang von € - 2.827.898,68.
- Für die EFG isoliert betrachtet entstand insofern kein Aufwand, als das Darlehen an die Thermenland GmbH durch einen Gesellschafterzuschuss von Seiten der ENERGIE STEIERMARK gedeckt worden war.
- Bezugnehmend auf die Follow-Up Überprüfung der Energie Steiermark AG durch den Rechnungshof im Jahr 2006 stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Beteiligung „an einem Thermenprojekt“ (Anm.: an der Thermenland GmbH) nicht veräußert wurde, sondern durch Verschmelzung mit der EFG untergegangen ist.

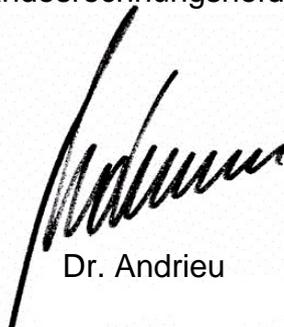
- Für die ENERGIE STEIERMARK führte die Beteiligung und Finanzierung der Thermenland GmbH zu einem unwiederbringlichen Aufwand. Bezugnehmend auf den Bericht des Rechnungshofes aus dem Jahr 2004, S. 40, RZ 39, stellt der Landesrechnungshof fest, dass das Thermenprojekt endgültig nicht realisiert worden ist und der ENERGIE STEIERMARK ein Schaden entstanden ist. Der Rechnungshof hat die Entstehung eines Schadens aus dem Thermenprojekt als Voraussetzung für eine Organhaftung genannt.

### **Empfehlungen:**

- Der Landesrechnungshof empfiehlt, für die ständige Wartung der im Konzern anzuwendenden Richtlinien und Geschäftsordnungen zu sorgen, um dem Management eindeutige und schriftliche Handlungsgrundlagen vorzugeben.
- Der Landesrechnungshof regt an, Treasury-Richtlinien in ähnlicher Weise auch für andere mit entsprechenden Finanzgeschäften befasste Landesgesellschaften zu erstellen.
- Es wird empfohlen dafür zu sorgen, dass der/die Prüfer und der/die Genehmigende/n in allen Sicherheitsberichten angeführt ist.

Graz, am 17. Oktober 2007

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu